



REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

**BERICHT UND ANTRAG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
BETREFFEND
DIE NEUFASSUNG DES STIPENDIENGESETZES**

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 18/2004

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
Zusammenfassung	2
Zuständiges Ressort / Betroffene Amtsstelle	3
I. Bericht der Regierung	4
1. Ausgangslage	4
1.1 Verteilung der Rollen in der Ausbildungsfinanzierung	4
1.2 Das geltende Stipendiengesetz vom 9. Mai 1972	6
1.3 Mängel im geltenden Stipendiengesetz	12
2. Anlass	14
2.1 Überblick	14
2.2 Postulat zum Stipendiengesetz vom 28. September 2000	14
3. Schwerpunkte	15
3.1 Überblick	15
3.2 Voraussetzungen der staatlichen Ausbildungsförderung	15
3.3 Das System der Ausbildungsförderung	20
3.4 Administration der staatlichen Ausbildungsförderung	26
4. Anwendungsbeispiele nach altem und nach vorgeschlagenem neuen Recht	31
5. Vernehmlassung	38
5.1 Überblick	38
5.2 Grundsätzliche Anregungen	38
5.3 Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln	41
6. Zum Inkrafttreten	60
7. Finanzielle und personelle Auswirkungen	61
II. Antrag der Regierung	63
III. Regierungsvorlage	64
IV. Beilage (StipG in der geltenden Fassung)	83

ZUSAMMENFASSUNG

Die staatliche Ausbildungsförderung ist ein wichtiges Element einer fortschrittlichen und zukunftsorientierten Bildungspolitik. Mit dem vorliegenden Entwurf eines neu gefassten Stipendiengesetzes schlägt die Regierung folgende Neuerungen in diesem für die Zukunft unseres Landes entscheidenden Bereich vor:

- *Schaffung eines transparenten und einheitlichen Systems der staatlichen Ausbildungsförderung für allgemein- und berufsbildende Ausbildungswege;*
- *Einführung elternunabhängiger Ausbildungsbeihilfen für Antragstellerinnen und -steller ab dem 25. Lebensjahr;*
- *Stärkere finanzielle Entlastung von Eltern, deren Kinder sich in Ausbildung befinden;*
- *Entlastung von allein erziehenden Eltern in bescheidenen finanziellen Verhältnissen;*
- *Anpassung der Höchstsätze bei den anerkehbaren Kosten an die heutigen Bedürfnisse;*
- *Effizienzsteigerung bei der Administration: laufende Behandlung der Anträge und Vorauszahlung bei korrekter rechtzeitiger Antragstellung.*

Die Regierung weitet somit das staatliche Leistungsangebot im Bereich der Ausbildungsbeihilfen aus, bringt aber durch die generelle Kombination der Ausbildungsbeihilfen aus Stipendium und Darlehen sowie eine allgemeine Höchstbezugsdauer zum Ausdruck, dass die Eigenverantwortung der Stipendienbezüger genauso gefordert ist.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Bildungswesen

BETROFFENE AMTSSTELLE

Schulamt

Vaduz, 16. März 2004

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Neufassung des Stipendiengesetzes zu unterbreiten.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Verteilung der Rollen in der Ausbildungsfinanzierung

1.1.1 Der Staat

Die liechtensteinische Landesverfassung weist dem Staat in Art. 17 die Aufgabe zu, das Unterrichts- und Bildungswesen zu unterstützen und zu fördern. Ausserdem habe der Staat „unbemittelten, gut veranlagten Schülern den Besuch höherer Schulen durch Gewährung von angemessenen Stipendien zu erleichtern.“

Beide Verfassungsaufträge nimmt das Land Liechtenstein wahr, indem es einerseits eigene öffentliche Schulen betreibt und den Besuch ausländischer weiterführender Schulen über Platzsicherungsabkommen oder sonstige Vereinbarungen ermöglicht und andererseits auf der Grundlage des Stipendiengesetzes vom 9. Mai 1972, LGBI. 1972 Nr. 33, Ausbildungsbeihilfen gewährt.

Der Staat beteiligt sich somit auf zweifache Weise an den Kosten von Ausbildungen:

- Finanzierung der Ausbildungsinstitution, sei es als Träger, als Mitträger oder als Partner von Platzsicherungsabkommen und anderen Vereinbarungen;
- Finanzierung der Person, welche sich ausbildet, nach den Kriterien des Stipendengesetzes.

Zu berücksichtigen ist auch, dass Ausbildungskosten als Bestandteil der Gewinungskosten steuerlich beim Einkommen in Abzug gebracht werden können. Ebenso können steuerliche Abzüge für eigene Kinder in Ausbildung geltend gemacht werden.

1.1.2 Die Eltern

Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch regelt u.a. die Pflichten der Eltern gegenüber ihren Kindern. In Bezug auf die Verpflichtung der Eltern, an die Kosten der Ausbildung ihrer Kinder beizutragen, ist § 140 ABGB über den Unterhalt zu beachten. Danach gilt, dass die Eltern zur Deckung der ihren Lebensbedürfnissen angemessenen Bedürfnisse des Kindes unter Berücksichtigung seiner Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten nach ihren Kräften anteilig beizutragen haben. Dieser Anspruch auf Unterhalt mindert sich nur insoweit, als das Kind eigene Einkünfte hat oder unter Berücksichtigung seiner Lebensverhältnisse selbsterhaltungsfähig ist.

Somit sind die Eltern verpflichtet, für die Ausbildungskosten ihrer Kinder aufzukommen. Die Verpflichtung besteht grundsätzlich, bis die Kinder selbsterhaltungsfähig sind. Der Zeitpunkt der Selbsterhaltungsfähigkeit ist in der Regel erreicht, wenn die Erstausbildung abgeschlossen ist (z.B. ein Universitätsstudium im Anschluss an die Matura) und ein Einstieg in das Erwerbsleben möglich ist.

1.1.3 Die Person in Ausbildung

Aus dem oben Gesagten ergibt sich, dass weder das Land noch die Eltern verpflichtet sind, grundsätzlich immer und vollständig für die Ausbildungskosten von Personen in Ausbildung aufkommen zu müssen. Beide Finanzierungsquellen haben ihre Grenzen:

- So hat die elterliche Unterstützung eine zeitliche und eine quantitative Grenze. Die zeitliche Grenze ist jene des Erreichens der Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes, die quantitative jene der eigenen finanziellen Möglichkeiten (Eltern sind nicht verpflichtet, sich für die Sicherstellung der Ausbildung ihrer Kinder verschulden zu müssen).
- So haben auch staatliche Ausbildungsbeihilfen ihre Grenzen: Nicht jede Ausbildung wird gefördert; auch können nicht alle anfallenden Kosten stipendiert werden. Laut Verfassung haben nur „unbemittelte, gut veranlagte Schüler“ Anspruch auf Förderung.

Hieraus ergibt sich, dass Personen in Ausbildung eine grosse Eigenverantwortung zukommt; sie müssen ihr Leben entweder nach einem gegebenen finanziellen Rahmen ausrichten oder aber durch eigene Einkünfte selber für einen höheren Standard besorgt sein.

1.2 **Das geltende Stipendiengesetz vom 9. Mai 1972**

1.2.1 Arten von Ausbildungsbeihilfen

Im geltenden Stipendiengesetz werden gemäss Art. 4 drei Arten von Ausbildungsbeihilfen unterschieden:

- Stipendien (= Beiträge à fonds perdu),
- Darlehen,

- Unkostenbeiträge.

Darlehen sind so bald wie möglich, jedoch spätestens drei Jahre nach Eintritt ins Erwerbsleben vom Darlehensnehmer innert einer Frist von höchstens 15 Jahren einschliesslich Zins zurückzuzahlen. Erfolgt die Rückzahlung innert längstens 6 Jahren in Jahresraten von wenigstens CHF 1'200.--, wird auf die Erhebung eines Zinses verzichtet (Art. 36).

Mit Stipendien und Darlehen gefördert werden die folgenden Ausbildungskategorien:

- Besucher ausländischer Mittelschulen einschliesslich Lehrerseminare (Art. 9),
- Lehrlinge (Art. 10),
- Schüler von Vollzeit-Berufsschulen (Art. 11),
- Hochschüler (Art. 12),
- Studierende an höheren Vollzeit-Berufsschulen (Art. 13),
- Doktoranden (Art. 14),
- Studierende im Vertiefungsstudium (Art. 15).

Gemäss Art. 9 Abs. 2 und Art. 16 mit Unkostenbeiträgen gefördert werden:

- Internatskosten von auswärtigen Gymnasien,
- berufliche Grundausbildung,
- berufliche Weiterbildung,
- berufliche Umschulung.

1.2.2 Differenzierung der anerkehbaren Kosten nach Ausbildungskategorien

Für jede Ausbildungskategorie werden im Gesetz (Art. 16, 19-21) die höchstens anerkehbaren Kosten in CHF zusammenfassend wie folgt festgelegt:

Kostenart	Ausbildungskategorie			
	Mittelschule, Lehre, Vollzeit-Berufsschule (1)	Hochschule, höhere Vollzeit-Berufsschule (2)	Doktorat, Vertiefungsstudium (3)	Internatskosten, berufliche Grundaus- und Weiterbildung und Umschulung (4)
<i>Schulgeld, Studienkosten</i>	CHF 5'000.-- bis 8'000.-- (je nach Ausbildung)	CHF 6'000.--		
<i>Pension, Kost und Logis</i>	Ausland CHF 8'000.-- Mittagessen auswärts CHF 2'000.--	Ausland CHF 10'000.-- Mittagessen auswärts CHF 3'000.--		
<i>Fahrtspesen</i>	CHF 1'800.--			
<i>Lehrmittel</i>	CHF 400.-- bis 1'800.-- (je nach Ausbildung)			
<i>Zuschlag</i>	Pro Lehrjahr CHF 200.--	Pro Studienjahr CHF 200.--, max. CHF 1'200.--		
<i>Basiskosten</i>		CHF 6'000.--		
<i>Nachweisbare Kosten</i>			CHF 11'000.-- bis 33'000.--	
<i>50 - 75 % der aner- kennbaren Kosten</i>				CHF 3'000.-- bis 10'000.-- (je nach Ausbildungsart und -dauer)

Abbildung 1: Übersicht über die Regelung betreffend die aner-
kennbaren Kosten im geltenden Stipendengesetz

1.2.3 Berechnung der Stipendien und Darlehen

Für die Ausbildungskategorien 1 bis 3 (Lehrlinge, Mittelschüler, Hochschulstudierende, Doktoranden usw.) gilt:

Von der Summe der insgesamt aner-
kennbaren Kosten wird eine elterliche Eigenleistung in Abzug gebracht (Art. 25). Diese wird wie folgt berechnet:

Steuerbarer Erwerb
+ 1/20 des steuerbaren Vermögens
+ steuerbarer Reinertrag juristischer Personen (bei Mindestbeteiligung von 20 %)
./. Gewinnungskosten
./. Kinderabzug CHF 7'000.--
./. zusätzlicher Abzug für Kind in Ausbildung CHF 7'000.--
./. <u>Doppelverdienerabzug max. CHF 20'000.--</u>
= anrechenbarer Erwerb

Abbildung 2: Berechnung der elterlichen Eigenleistung

Mit Hilfe des anrechenbaren Erwerbs kann aus einer Tabelle im Gesetz (Art. 22 Abs. 4) die zumutbare Eigenleistung der Eltern in CHF abgelesen werden. Bei Doktoranden, Studierenden im Vertiefungsstudium, verheirateten Antragstellern und allen übrigen Antragstellern, welche das 30. Lebensjahr überschritten haben, wird diese Eigenleistung bloss noch zur Hälfte berücksichtigt (Art. 25).

Nicht nur die Eigenleistung der Eltern, sondern auch jene des Studierenden wird berücksichtigt, nämlich wie folgt:

50 % des steuerbaren Erwerbs ¹
./. <u>Freibetrag (CHF 9'000.-- bis CHF 44'000.--, je nach Zivilstand und Ausbildungsweg)</u>
= Zumutbare Eigenleistung des antragstellenden Studierenden

Abbildung 3: Berechnung der Eigenleistung des Studierenden

Die so ermittelten Eigenleistungen werden von der Summe der anerkehbaren Kosten abgezogen. Aus der Differenz ergibt sich alsdann der Betrag der Ausbildungsbeihilfe (Art. 18) als Darlehen und Stipendium. Das Stipendium beträgt 100% des Schulgeldes bzw. der Studienkosten und 50 % der übrigen Kosten; der Rest wird in der Form eines Darlehens ausgerichtet (Art. 4 Abs. 2).

¹ inklusive Erwerb des Ehegatten bei Verheiratung; abzüglich CHF 7'000.-- je nicht erwerbstätiges Kind; inklusive 1/20 des steuerbaren Vermögens; bei Nebenerwerb bzw. Lehrlingslohn 50 % des Bruttoerwerbs.

1.2.4 Berechnung der Unkostenbeiträge

Für die Ausbildungskategorie 4 (Internatskosten, berufliche Grundausbildung, Weiterbildung und Umschulung) gilt:

Von den insgesamt anerkehbaren Kosten ist die Eigenleistung der sich in Ausbildung befindlichen Person in Abzug zu bringen. Diese Eigenleistung wird durch Verordnung der Regierung je nach Ausbildungskategorie und Erwerbsstatus (z. B. Weiterbildung bei vollberuflicher Tätigkeit, Weiterbildung bei vorübergehender Aufgabe der Berufstätigkeit usw.) detailliert geregelt.

1.2.5 Ausnahmeregelungen

Damit besonders berücksichtigungswürdige Fälle angemessen behandelt werden können, sieht das geltende Stipendengesetz verschiedene Ausnahmeregelungen vor, beispielsweise:

- Zusätzliche Erhöhung des Unkostenbeitrages um bis zu CHF 5'000.-- bei Vollinvalidität eines Elternteils, bei Halbweisen oder Vollweisen, bei schwierigen finanziellen Verhältnissen, z.B. bei fehlender finanzieller Unterstützung eines geschiedenen Elternteiles, etc. (Art. 16 Abs. 4);
- Beim Doktorandenstudium sind im Fall von ausserordentlich hohen Kosten insgesamt bis zu CHF 33'000.-- anerkenbar (Art. 21 Abs. 2; allerdings nur in der Form von Darlehen, soweit der Betrag CHF 11'000.-- übersteigt);
- Möglichkeit der Gewährung eines Zusatzstipendiums oder der Umwandlung eines Darlehens von weniger als CHF 2'000.-- in ein Stipendium bei Vollinvalidität eines Elternteils, bei Halbweisen oder Vollweisen, bei schwierigen finanziellen Verhältnissen, z.B. bei fehlender finanzieller Unterstützung eines geschiedenen Elternteiles etc. (Art. 22 Abs. 6);

- Möglichkeit der Umwandlung der elterlichen Eigenleistung in ein Studiendarlehen (Art. 22 Abs. 7);
- Gewährung von Ausbildungsbeihilfen bis zu drei Jahren über die normale Ausbildungszeit hinaus (Art. 26).

1.2.6 Anspruchsberechtigte

Gemäss Art. 6 ff anspruchsberechtigt sind:

- Liechtensteinische Staatsangehörige mit Wohnsitz im Inland und Auslands-Liechtensteiner (sofern sie in ihrem Wohnsitzstaat keine annähernd gleichwertigen Vergünstigungen erhalten);
- EWR-Staatsangehörige mit Wohnsitz im Inland ab dem ersten Tag der Wohnsitznahme;
- Nicht-EWR-Staatsangehörige mit Wohnsitz im Inland, wenn
 - die Mutter Liechtensteinerin ist, oder
 - der Ehegatte Liechtensteiner ist, oder
 - ein Elternteil oder der Antragsteller selbst seit fünf Jahren (bei Wahrung des Gegenrechts 2 Jahre) in Liechtenstein ordentlichen Wohnsitz hat.

1.2.7 Verfahren und Organisation

Das staatliche Stipendienwesen ist an die Stipendienkommission delegiert. Diese hat Entscheidungsbefugnis und setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder und der Vorsitzende werden von der Regierung gewählt, jeweils auf 4 Jahre.

Der Kommission ist eine Sachbearbeiterin zugeordnet, welche administrativ in das Schulamt integriert ist (Art. 29 - 32).

Die Kommission entscheidet über die von der Sachbearbeiterin vorbereiteten Anträge zur Gewährung von Ausbildungsbeihilfen und Unkostenbeiträgen. Beschwerdeinstanz ist die Regierung.

Die Ausbildungsbeihilfen werden in der Regel für eine Ausbildungseinheit, jedoch längstens für ein ganzes Ausbildungsjahr berechnet. Ausgerichtet werden sie jeweils im Voraus im Frühjahr oder im Herbst nach Behandlung des Antrages durch die Stipendienkommission. Bei den Unkostenbeiträgen erfolgt eine Vorauszahlung dann, wenn die anerkenbaren Kosten im Voraus feststehen und der Besuch der Ausbildungsstätte überwacht werden kann.

1.3 Mängel im geltenden Stipendiengesetz

Das gültige Stipendiengesetz weist Regelungen auf, welche heute aus verschiedenen Gründen als nicht mehr zeitgemäss angesehen werden müssen.

- Anspruchsberechtigte sind EWR-Staatsangehörige ab dem ersten Tag der Wohnsitznahme. Im internationalen Vergleich stellt diese Regelung eine singuläre Grosszügigkeit dar, welche vor dem Hintergrund ihrer finanziellen Tragbarkeit für das Land zu überdenken ist.
- Das Stipendiengesetz stellt auf schweizerische Ausbildungskategorien ab, welche in der Schweiz als überholt gelten. Das Gesetz verwendet Begriffe wie: „Lehrerseminar“, „Voll- und Teilzeit-Berufsschulen“, „Höhere Vollzeit-Berufsschulen“ usw.. Weiter verwendet es Kategorien, welche nicht nur überholt, sondern auch kaum voneinander abzugrenzen sind: z.B. „Höhere Vollzeit-Berufsschulen“ und „Fachhochschulen“ sowie „Vollzeit“- und „Teilzeit-Berufsschulen“ usw.

- Das Stipendengesetz sieht für die Berechnung von Ausbildungsbeihilfen unterschiedliche Systeme vor, je nach Ausbildungskategorie und je nachdem, ob sich die Eltern und/oder der Antragsteller selbst eine Eigenleistung aufgrund des Erwerbseinkommens und des vorhandenen Vermögens anrechnen lassen müssen. Diese Differenzierung ist heute oft kaum mehr begründbar, zumal sich die Grenzen zwischen den verschiedenen Kategorien durch Vernetzungen und Modularisierungen zunehmend verwischen.
- Das heutige Stipendengesetz harmonisiert zu wenig mit § 140 ABGB über die Unterhaltspflicht der Eltern. Die elterliche Pflicht, an die Kosten der Ausbildung ihrer Kinder beizutragen, hat in zivilrechtlicher Hinsicht eine zeitliche Limite (nämlich das Erreichen der Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes), auf welche das heutige Stipendengesetz keine Rücksicht nimmt.
- Das Stipendengesetz enthält verschiedene Ausnahmebestimmungen für besonders „berücksichtigungswürdige“ Fälle. Diese Ausnahmebestimmungen sind relativ offen formuliert, was die Gefahr der Ausuferung in sich birgt. Solche Entwicklungen sind verschiedentlich eingetreten, etwa bei der Umwandlung der elterlichen Eigenleistung in Studiendarlehen und bei der Privilegierung von Eltern oder Antragstellern aufgrund geltend gemachter besonderer Umstände (z.B. Invalidität usw.).
- Im heutigen Gesetz fehlen verschiedene für das Verfahren wichtige Regeln: So erwähnt das Gesetz nicht, welches Steuerjahr massgeblich ist und welches die Folgen sind, wenn im Ausland wohnhafte Eltern steuerliche Angaben verweigern. Das Gesetz verbietet eine laufende Bearbeitung der eingehenden Anträge, was heute durchaus sinnvoll wäre.
- Die Regelung über die Rückzahlung von Darlehen nimmt zu wenig Rücksicht auf die seit dem Beitritt Liechtensteins zum EWR eingetretenen Entwicklungen. Es kommt immer häufiger vor, dass ausstehende Darlehen im Ausland zu-

rückgefordert werden müssen. Hiefür braucht es Regelungen, welche internationalem Recht Stand halten.

2. ANLASS

2.1 Überblick

Anlässe für die vorgeschlagene Neufassung des Stipendienrechts sind für die Regierung:

- die oben festgestellten Mängel im geltenden Stipendiengesetz;
- das Postulat zum Stipendiengesetz vom 28. September 2000 der Abgeordneten Helmut Konrad, Christian Brunhart, Marco Ospelt, Elmar Kindle, Rudolf Lampert, Alois Beck, Klaus Wanger, Gabriel Marxer, Johannes Matt und Otmar Hasler.

2.2 Postulat zum Stipendiengesetz vom 28. September 2000

Es lautet:

„Die Regierung wird eingeladen, Vorschläge und Massnahmen zu unterbreiten, die im Bereich der Aus- und Weiterbildung zu einer Gleichbehandlung von Berufsleuten und Studierenden führt. Insbesondere sollen Sprach- und andere Weiterbildungsaufenthalte im Ausland gefördert werden. Ferner wird die Regierung eingeladen, die Höhe der anrechenbaren Kosten, die Festlegung der Einkommensgrenze zur Gewährung von Stipendien und Ausbildungsbeihilfen, die Höhe der Stipendien und Ausbildungsbeihilfe sowie die Ausrichtung von Darlehen generell zu prüfen und nötigenfalls Anpassungsvorschläge der hierdurch tangierten Gesetze, wie beispielsweise des Stipendiengesetzes, des Berufsausbildungsgesetzes oder des Steuergesetzes, dem Landtag zu unterbreiten.“

3. SCHWERPUNKTE

3.1 Überblick

Im Folgenden soll der Gesetzesentwurf nach Schwerpunkten vorgestellt werden.

Zunächst soll das vorgeschlagene System, unabhängig von quantitativen Aspekten, erklärt, danach soll auf die Leistungen des vorgeschlagenen Stipendiengesetzes eingegangen werden.

3.2 Voraussetzungen der staatlichen Ausbildungsförderung

3.2.1 Die Anspruchsberechtigung

Anspruch auf Ausbildungsbeihilfen sollen in Liechtenstein wohnhafte Personen haben, sofern sie seit mindestens drei Jahren ununterbrochen oder, mit Unterbruch, insgesamt während mindestens fünf Jahren ordentlichen Wohnsitz in Liechtenstein nachweisen können, und zwar unabhängig von der Staatsangehörigkeit. Diese Neuerung ist eine Folge davon, dass sich das Stipendienwesen aufgrund internationaler Vereinbarungen, insbesondere seit dem EWR-Beitritt, vom Kriterium der Staatsbürgerschaft entfernt und in Richtung des Wohnsitzerfordernisses entwickelt hat. Nachdem Liechtenstein die ordentliche Wohnsitznahme an strenge Bedingungen knüpft, wird der Kreis der Anspruchsberechtigten über dieses Kriterium definiert und eingegrenzt, dies unter gleichzeitiger Erfüllung der Verpflichtung zur Gleichbehandlung von Liechtensteinern, EWR-Staatsangehörigen, Drittstaatsangehörigen, mit denen Gegenrecht besteht (z.B. Schweizer/-innen) sowie Personen mit Status als Flüchtling gemäss Flüchtlingsgesetz oder als Staatenloser mit Jahresaufenthaltsbewilligung.

Mit dem Erfordernis einer Mindestaufenthaltsdauer in Liechtenstein soll verhindert werden, dass künftig Ausbildungsbeihilfen schon ab dem ersten Tag der ordentli-

chen Wohnsitznahme eingefordert werden, wie dies heute zum Teil noch der Fall ist, was internationale Standards bei Weitem übertrifft.

Gleichzeitig sollen überholte Voraussetzungen, wie das Erfordernis der Inländereigenschaft eines Elternteils, beseitigt werden. Dadurch wurde in der jüngeren Vergangenheit, insbesondere vor dem Hintergrund der vielfältigen internationalen Verpflichtungen Liechtensteins (gerade auch vor dem Hintergrund der EU-/EWR-Erweiterung), keine sinnvolle Beschränkung mehr erreicht.

Ausgenommen vom Erfordernis der Mindestaufenthaltsdauer sollen Personen sein, welche in Liechtenstein wohnhaft sind, sofern deren Eltern im Zeitpunkt der Antragstellung ordentlichen Wohnsitz in Liechtenstein haben. Durch diese Ausnahmebestimmung kann sichergestellt werden, dass z.B. Kinder von liechtensteinischen Staatsangehörigen, welche vom Ausland zuziehen, vom ersten Tag an stipendiert werden können.

Anspruch auf Ausbildungsbeihilfen sollen weiterhin auch Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner mit aktuellem Wohnsitz im Ausland haben. Dieser Anspruch soll aber auf Personen beschränkt werden, welche mindestens fünf Jahre Wohnsitz in Liechtenstein nachweisen und überdies in ihrem Wohnsitzstaat keine vergleichbaren Förderungen erlangen können.

3.2.2 Die Eignung des Antragsstellers

Wer eine Ausbildungsbeihilfe begehrt, soll sich für die gewählte Ausbildung eignen. Zur Vermeidung von umfangreichen individuellen Abklärungen soll die Eignung für die vorgesehene Ausbildung jedoch immer dann angenommen werden, wenn die Aufnahme- und Promotionsbedingungen der jeweiligen Ausbildungsstätte erfüllt sind oder ein Lehr- oder Ausbildungsvertrag besteht.

Diese allgemeine Regel erhält eine Restriktion, wenn es für bestimmte Ausbildungen liechtensteinische Aufnahmebedingungen gibt: Erfüllt ein Antragsteller liechtensteinische Aufnahmebedingungen für die von ihm vorgesehene Ausbildung nicht, gilt er als für diese Ausbildung ungeeignet. Diese Regelung bezieht sich vor allem auf Fälle, bei welchen der Besuch ausländischer Gymnasien stipendiert werden soll, obwohl die Bedingungen für die Aufnahme ins liechtensteinische Gymnasium nicht erfüllt sind. Bei künstlerischen und musikalischen Berufsausbildungen soll aber von diesem Grundsatz abgewichen werden können.

3.2.3 Förderbare Ausbildungen

Unterstützt werden sollen schulische und berufliche Erst- und Zweitausbildungen, die zu einem in Liechtenstein anerkannten Abschluss führen, sowie anerkannte Weiterbildungskurse. Zur Erstausbildung sollen all jene Ausbildungen gezählt werden, welche zum Abschluss einer Berufsausbildung oder eines Studiums hinführen. Als Zweitausbildung soll gelten, falls nach einer abgeschlossenen Erstausbildung ein zweiter Abschluss angestrebt wird, der auch als Erstausbildung hätte erreicht werden können.

Ausbildung	Beispiele
<i>Erstausbildung</i>	Berufslehre
	Berufslehre + Berufsmittelschule + Fachhochschule
	Berufslehre + Berufsmittelschule + Fachhochschule + Universität
	Gymnasium + Universität
<i>Zweitausbildung</i>	Krankenschwesternschule (=Zweitausbildung) nach kaufmännischer Berufslehre (= Erstausbildung)
	Zweitwegmatura + Universität (= Zweitausbildung) nach gewerblicher Berufslehre (= Erstausbildung)

Abbildung 4: Beispiele für Erst- und Zweitausbildungen

Unter den Begriff der Weiterbildung fallen Kurse, welche eine abgeschlossene Ausbildung voraussetzen und der Ergänzung, Erweiterung oder Spezialisierung der erworbenen Kenntnisse oder einer beruflichen Neuorientierung dienen. Sie müssen, wie schon nach dem heutigen Stipendiengesetz, nicht zu einem formalen Berufsabschluss hinführen; ausserdem können sie modular aufgebaut sein. Unter den Begriff der Weiterbildung fallen ausserdem auch Sprachkurse im Sprachgebiet.

Weiterbildung	Beispiele
	Buchhaltungskurs für Gärtner
	Elektroplanung für Elektriker
	Ernährungskurs für Köchinnen
	Sprachkurs für Verkäufer
	EDV-Kurs für Nichterwerbstätige

Abbildung 5: Beispiele für Weiterbildungen

Ausländische Schulen der Sekundarstufe II (z.B. Gymnasien, Diplommittelschulen, Berufsmittelschulen, Berufsschulen usw.) sollen nur dann unterstützt werden, wenn sich diese in den Zielen und Inhalten von inländischen Schulen wesentlich unterscheiden. Damit sollen keine Anreize zur Konkurrenzierung von Schulen, die der Staat selber führt, geschaffen werden. So soll der Besuch auswärtiger Gymnasien mit gleicher Ausrichtung wie das Liechtensteinische Gymnasium nicht gefördert werden können. Eine Förderung ist dagegen z.B. bei auswärtigen Gymnasien oder Fachmittelschulen mit musikischem oder sportlichem Schwerpunkt (z.B. Musikgymnasium Feldkirch, Sportmittelschulen Davos und Engelberg, Skigymnasium Stams usw.) möglich. Welche Ausbildungen an welchen Schulen unterstützt werden dürfen, soll die Stipendienkommission nach sachlicher Prüfung festlegen können.

3.2.4 Anerkannte Ausbildungen

Die staatliche Förderung zweifelhafter Ausbildungswege soll möglichst vermieden werden. Unterstützt werden soll daher nur, was staatlich anerkannt ist. Damit soll die Einhaltung eines gewissen Qualitätsstandards sichergestellt werden.

Ausbildungen sollen immer dann auch als liechtensteinischerseits anerkannt gelten, wenn die Ausbildungsstätte, an welcher die Ausbildung erfolgt, eine liechtensteinische staatliche Betriebsbewilligung aufweist. Dies ist derzeit beispielsweise bei der „Internationalen Akademie für Philosophie“ und bei der „Universität für Humanwissenschaften“ der Fall.

Als anerkannt gelten sollen aber auch all jene Ausbildungen, welche durch liechtensteinische staatliche Betriebskostenbeiträge unterstützt werden. Darunter fallen

hunderte von Ausbildungen (formale Ausbildungen, Weiterbildungen, Nachdiplomkurse usw.), z.B. an den folgenden Ausbildungsstätten:

- Fachhochschule Liechtenstein;
- Interstaatliche Hochschule für Technik Buchs;
- Hochschule für Heilpädagogik Zürich;
- die Schweizerischen Hochschulen (im Rahmen der Universitätsvereinbarung);
- die Schweizerischen Fachhochschulen (im Rahmen der Fachhochschulvereinbarung);
- die Schweizerischen Fachschulen, für welche generelle (Fachschulvereinbarung, Regionales Schulabkommen) oder spezielle Abkommen (z.B. mit dem Berufsschulzentrum Buchs) abgeschlossen worden sind.

Anerkannt werden sollen auch all jene Ausbildungen, bei welchen der Berufs- oder Studienabschluss aufgrund von internationalen Abkommen liechtensteinischerseits anzuerkennen ist. Darunter fallen alle österreichischen Reifezeugnisse und Hochschulabschlüsse.

Schliesslich soll die Stipendienkommission aufgrund einer individuellen Prüfung der Qualität einer Ausbildungsstätte oder eines Ausbildungsabschlusses in all jenen Fällen eine Anerkennung aussprechen können, wo sonst eine liechtensteinische Anerkennung nicht schon automatisch gegeben wäre.

3.2.5 Die Dauer der Unterstützung

Durch das Stipendengesetz muss die Frage geklärt werden, ob die staatliche Ausbildungsförderung eine zeitliche Limite haben soll, oder ob sie einfach immer wieder in Anspruch genommen werden kann. Die Regierung schlägt nicht nur aus volkswirtschaftlichen Überlegungen eine zeitliche Begrenzung vor, der Geförderte soll auch einen individuellen Anreiz spüren, sein Studium innert nützlicher Frist zum Abschluss zu bringen.

Unterstützt werden sollen daher Ausbildungen während der nach dem Studienreglement der Ausbildungsstätte festgelegten minimalen Ausbildungsdauer bis zum Berufs- oder Studienabschluss. Ein Verlängerungs- oder Repetitionsjahr soll dem Geförderten allerdings zugestanden werden. Kann eine Ausbildung wegen Krankheit, Geburt eines Kindes, Betreuung eigener Kinder oder eines anderen zwingenden Grundes nicht während der ordentlichen Ausbildungsdauer abgeschlossen werden, soll die Unterstützungsdauer individuell verlängert werden können, höchstens aber 3 Jahre über die minimale Ausbildungsdauer hinaus.

Erst- und Zweitausbildungen im Anschluss an die Sekundarstufe II (also nach der Matura, nach der Berufsmatura oder nach dem Lehrabschluss) sollen insgesamt längstens während einer Dauer von 8 Jahren unterstützt werden können, wobei die Weiterbildung als Element des lebenslangen Lernens nicht unter diese Höchstdauer fallen soll, ebenso wenig Sprachkurse im Sprachgebiet; solche Kurse sollen bei einer ununterbrochenen Mindestdauer von 1 Monat während längstens 12 Monaten unterstützt werden können.

Mit der Begrenzung der maximalen Unterstützungsdauer bei Erst- und Zweitausbildungen soll ein Anreiz geschaffen werden, eine einmal begonnene Ausbildung zielgerichtet und effizient zu absolvieren. Es kann nicht im Interesse des Landes, insbesondere seiner Steuerzahler liegen, durch ineffiziente Ausbildungsförderungen Ausbildungszeiten zu verlängern.

3.3 Das System der Ausbildungsförderung

3.3.1 Allgemeines

Nach dem heutigen Gesetz gibt es unterschiedliche Systeme der Ausbildungsförderung, abhängig von den Ausbildungskategorien und vom Status der Antragsteller. Wie oben ausgeführt, erweist sich diese Differenzierung als nicht mehr tauglich.

Die Regierung schlägt vor, künftig ein einheitliches System der Ausbildungsförderung für alle Arten von Ausbildungen und für alle Antragsteller einzuführen. Die Förderung soll allerdings nicht einfach kostendeckend sein, sondern auch auf Eigenleistungen, soweit sie denn erwartet werden dürfen, bauen. Dies ergibt sich, wie oben aufgezeigt wurde, aus Art. 17 der Landesverfassung und aus § 140 ABGB über die Unterhaltspflicht der Eltern.

Wie bis anhin soll die Ausbildungsbeihilfe teils als Darlehen, teils als Stipendium ausgerichtet werden.

3.3.2 Einheitliches System

Das einheitliche System soll wie folgt aufgebaut sein:

Schulgeld	
+ Unterkunfts-kosten	
+ Verpflegungskosten	
+ Lehrmittelkosten	
+ Fahrtkosten	
+ Basiskosten	
<hr/>	
≡ <u>Anerkennbare Kosten</u>	
./. Unterstützung durch Dritte	
./. Eigenleistung der Eltern	
./. <u>Eigenleistung des Antragstellers</u>	
= Ausbildungsbeihilfe (100 %)	
Stipendium (60% - 40 %)	Darlehen (40% - 60 %)

Abbildung 6: Berechnungssystem im vorgeschlagenen Gesetzesentwurf

Ausgangspunkt sind die Kosten einer Ausbildung. Massgeblich sind allerdings nicht die tatsächlichen Kosten, sondern bloss jene Kosten, welche nach dem Gesetz anerkannt werden können. Einschränkungen gibt es diesbezüglich in inhaltlicher und betragsmässiger Hinsicht. Von diesen Kosten sind Drittunterstützungen (z.B. vom Arbeitgeber oder von privaten Stiftungen) sowie Eigenleistungen der Eltern und des Antragsstellers in Abzug zu bringen. Die Eigenleistung wird auf der Grundlage von amtlichen Steuerdaten unter Berücksichtigung von stipendienrechtlichen Abzügen ermittelt.

Die Ausbildungsbeihilfe errechnet sich alsdann aus der Differenz von anerke nbaren Kosten und Eigenleistungen und besteht aus einem Darlehen und einem Stipendium.

3.3.3 Die anerke nbaren Kosten

Jede Ausbildung verursacht Kosten, welche naturgemäss nach Ausbildungsinhalt, -ort und -dauer variieren. Für einen Universitätsstudenten geht die Berufsberatungsstelle des Fürstentums Liechtenstein von folgenden Kosten pro Studienjahr aus:

Kosten	in CHF
Studiengebühren pro Jahr	1'200.-- – 2'500.--
Lehrmittel/Skripten/Bücher/Literatur	500.-- – 1'500.--
PC, Laptop (in 5 Jahresraten)	1'200.--
Fahrtspesen (Abo Zug und Tram)	1'000.-- – 2'000.--
Krankenkassenprämien	1'900.-- – 3'600.--
AHV-Minimalbetrag, Versicherungen	1'900.--
Wohnen inklusive Nebenkosten	4'200.-- – 9'600.--
Radio/TV-Gebühren, Telefon, Internetanschluss	1'000.-- – 2'000.--
Essen	6'000.-- – 8'400.--
Persönliche Auslagen (Bekleidung, Körperpflege)	2'400.--
Freizeit, Sport und Kultur	1'200.--
Nicht versicherbare Gesundheitskosten (Arzt, Zahnarzt, Optiker usw.)	1'200.--
Extraauslagen (Ferien, Autofahren, Hobbys usw.)	1'200.--
Total	24'900.-- - 38'700.--

Abbildung 7: Hochschulstudienkosten pro Jahr, Quelle: Berufsberatungsstelle (2001)

Der Staat kann und soll nicht alle Ausbildungskosten decken. Deshalb wird im Gesetzesvorschlag zwischen tatsächlichen und anerke nbaren Kosten unterschieden. Folgende Kostenarten sollen, jeweils bis zum angegebenen Höchstbetrag, anerkannt werden:

Anerke nbare Kosten pro Ausbildungsjahr (1 Ausbildungsjahr = 40 Wochen zu 5 Tagen)		
Bezeichnung der Kostenart	Erläuterung, Beispiele	Höchstbetrag in CHF
<i>Schulgeld</i>	Semestergebühren, Gebühren für den Schulbesuch, Prüfungsgebühren, obligatorische Abgaben usw.	10'000.--
<i>Unterkunftskosten</i>	Für auswärtige Unterkunft (wenn der Weg vom Wohnort zur Ausbildungsstätte unzumutbar ist) oder für Unterkunft zuhause (wenn der Antragsteller verheiratet ist, eigene Kinder hat oder ab dem 25. Lebensjahr einen eigenen Haushalt führt).	7'000.--

<i>Verpflegungskosten</i>	Für auswärtige Verpflegung (wenn der Weg vom Wohnort zur Ausbildungsstätte unzumutbar ist) oder für Verpflegung zuhause (wenn der Antragsteller verheiratet ist, eigene Kinder hat oder ab dem 25. Lebensjahr einen eigenen Haushalt führt).	5'000.--
<i>Lehrmittelkosten</i>	Nur zwingend benötigte Lehrmittel	1'500.--
<i>Fahrtkosten</i>	Nur preisgünstigste zumutbare Variante für Fahrten zwischen Wohn- und Ausbildungsort	2'800.--
<i>Basiskosten</i>	Übrige Lebenshaltungskosten (nicht anwendbar auf Weiterbildung und Ausbildungen auf der Sekundarstufe II)	6'000.--
<i>Höchstbetrag</i>		25'000.--

Abbildung 8: Anerkennbare Kosten gemäss Gesetzesvorschlag der Regierung

Wird der Antragsteller durch Dritte unterstützt, soll gelten:

Anerkennbare Kosten bei Drittunterstützung		
	Erläuterung	Höchstbetrag in CHF
<i>Höchstbetrag</i>	Gemäss Abbildung 8	25'000.--
<i>Drittunterstützung (Pflicht zur Offenlegung)</i>	Beiträge des Arbeitgebers, von Familienstiftungen und von anderen, auch ausländischen Institutionen	x.--
<i>Anerkennbarer Höchstbetrag</i>		25'000.-- ./ x.--

Abbildung 9: Anerkennbare Kosten bei Vorliegen von Drittunterstützungen

Die je Kostenart und insgesamt festgelegten Höchstbeiträge beziehen sich jeweils auf ein Ausbildungsjahr zu 40 Wochen zu 5 Tagen. Bei geringerer Ausbildungsdauer sind die Beiträge auf die effektiven ganzen oder halben Ausbildungstage zu beziehen und entsprechend zu kürzen.

3.3.4 Die Eigenleistung

3.3.4.1 *Einleitende Bemerkungen*

Die staatliche Ausbildungsförderung soll subsidiär dort Platz greifen, wo die finanzielle Leistungsfähigkeit der Eltern im Rahmen ihrer Unterhaltsverpflichtung und/oder die eigene finanzielle Leistungsfähigkeit für die Deckung der Ausbildungskosten nicht ausreicht. Wie soll aber diese Leistungsfähigkeit konkret ermittelt werden? Für die Regierung ist klar, dass die erwartete Eigenleistung von Steuerdaten abgeleitet werden muss. Über andere Informationsquellen gleicher Qualität verfügt der Staat nicht.

Nach Ansicht der Regierung ist, entsprechend der zivilrechtlichen Unterhaltspflicht, auf die Eigenleistung beider Elternteile, unabhängig vom Zivilstand, abzustellen. Anders als bis anhin soll diese elterliche Eigenleistung aber nur noch bis zum vollendeten 25. Lebensjahr des Antragstellers berücksichtigt werden². Wenn der Antragsteller während mindestens zwei Jahren vollberuflich erwerbstätig war und er die Erwerbstätigkeit für höchstens zwei Jahre unterbricht, soll die elterliche Eigenleistung auch schon ab dessen 20. Lebensjahr vollständig unberücksichtigt bleiben können. All dies führt einerseits zu einer finanziellen Entlastung der Eltern, andererseits zu einer deutlichen Verbesserung der staatlichen Ausbildungsförderung. Mit dem Gesetzesvorschlag wird insbesondere auch zum Ausdruck gebracht, dass die von den Eltern erwartete Eigenleistung eine zeitliche Limite aufweist, genauso wie die elterliche Unterhaltspflicht gemäss § 140 ABGB.

Abzustellen ist - im Sinne der Eigenverantwortung - selbstredend auch auf die Eigenleistung des Antragstellers ab dem vollendeten 20. Lebensjahr, bei Verheiratung unter Einbezug des Ehepartners.

3.3.4.2 Ermittlung der Eigenleistung

Die Eigenleistung wird wie folgt ermittelt:

Die Eigenleistung		CHF
Steuerliche Tatbestände und Abzüge	Steuerpflichtiger Erwerb	Betrag gemäss Steuerveranlagung des vorvergangenen Jahres
	+ 1/20 des reinen Vermögens	
	+ steuerbarer Reinertrag jur. Personen	
	./. Gewinnungskosten	
	./. Unterhaltsbeiträge	
Stipendienrechtliche Abzüge	./. Elternabzug	10'000.--
	./. Verheiratetenabzug	10'000.--
	./. Alleinerziehendenabzug	10'000.--
	./. Kinderabzug	7'000.--
	./. zusätzlicher Kinderabzug (für Kinder vom 18. bis höchstens zum 25. Lebensjahr des Kindes)	7'000.--
	= anrechenbarer Erwerb	x.--

² Nach dem geltenden Recht gibt es bei der elterlichen Eigenleistung keine zeitliche Limite, es gibt lediglich eine Halbierung im Umfang nach dem vollendeten 30. Altersjahr des Antragstellers. Diese Regelung wird vielerorts - nach Ansicht der Regierung zurecht - nicht mehr verstanden. Sie steht auch im Widerspruch zur zivilrechtlichen Regelung über die Unterhaltspflicht (§ 140 ABGB), welche eine zeitliche Limite mit dem Erreichen der Selbsterhaltungsfähigkeit aufweist.

Der anrechenbare Erwerb CHF x.-- ergibt gemäss einer Tabelle im Anhang des Gesetzes die Eigenleistung y.--.

Abbildung 10: Ermittlung der Eigenleistung

Die grafische Darstellung in Abbildung 11 veranschaulicht die Konzeption der Tabelle für die Ermittlung der Eigenleistung im Anhang des Gesetzes. Bis zu einem anrechenbaren Erwerb von CHF 47'999.-- beträgt die Eigenleistung CHF 0.-- Danach erhöht sich diese progressiv je CHF 1'000.-- zusätzlich anrechenbaren Erwerbs. Die grafische Darstellung zeigt, dass durch den progressiven Verlauf der Eigenleistungskurve kleine und mittlere Einkommen entlastet werden.

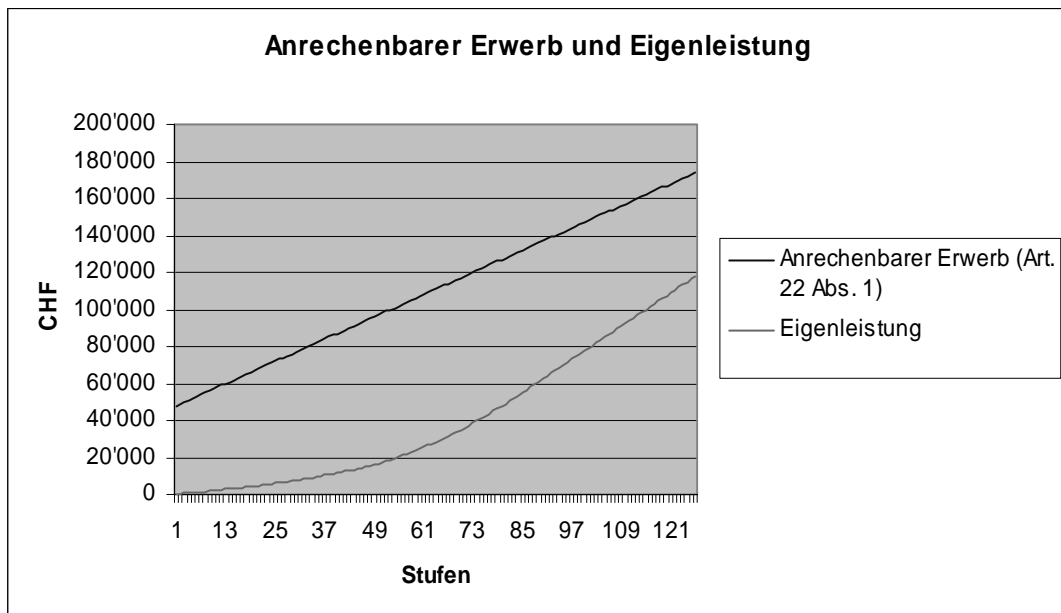


Abbildung 11: Verlauf von anrechenbarem Erwerb und Eigenleistung

Eine Entlastung kleinerer und mittlerer Einkommen ergibt sich auch durch die variable Festlegung der Stipendiums- und Darlehensanteile: Je höher die Eigenleistungen, desto höher der Darlehens- und desto geringer der Stipendienanteil. Die Anteile korrelieren zwischen 40 % und 60 %.

Natürlich ist die Höhe der zumutbaren Eigenleistung abhängig von der Anzahl Kinder in Ausbildung und davon, ob ein Elternteil für sich selber eine Ausbildungsbeihilfe begehrt. Stehen mehrere Kinder gleichzeitig in Ausbildung, wird bei der Berechnung der Ausbildungsbeihilfe jedes einzelnen Kindes die zumutbare Eigenleistung der Eltern zum gleichen Prozentsatz auf alle Kinder in Ausbildung

aufgeteilt. Beantragt ein Elternteil für sich selber eine Ausbildungsbeihilfe, wird die Eigenleistung zum gleichen Prozentsatz auf ihn und seine Kinder in Ausbildung aufgeteilt. Dies gilt allerdings nur für die Berechnung der Ausbildungsbeihilfe des Antrag stellenden Elternteils, nicht seiner Kinder.

3.4 Administration der staatlichen Ausbildungsförderung

3.4.1 Das Verfahren

Ein Gesetz ist immer nur so gut, wie dessen Vollzug funktioniert. Deshalb ist gerade auch bei einem Stipendengesetz ein besonderes Augenmerk auf die Vollzugsbestimmungen zu legen. In ihrem Vorschlag setzt die Regierung auf möglichst präzise Verfahrensvorschriften. So soll, wer für sich eine Ausbildungsbeihilfe wünscht, einen schriftlichen Antrag mittels amtlichen Formulars stellen. Bei Unmündigkeit des Antragstellers soll der Antrag zusätzlich vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden. Mit dem amtlichen Formular sollen alle für die Feststellung und Ermittlung des Anspruchs auf Ausbildungsbeihilfe notwendigen Informationen vom Antragsteller eingeholt werden.

Der Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe soll jeweils für die Dauer eines Schul- oder Studienjahres verfügt werden, bei Ausbildungen von geringerer Dauer für den gesamten Ausbildungsgang.

Primärer Zweck der Ausbildungsbeihilfe ist es, eine Person in Ausbildung mit liquiden Mitteln zu versorgen. Damit dies passiert, soll eine Ausbildungsbeihilfe neu, unabhängig von der Art der Ausbildung, regelmässig bereits vor Beginn des Ausbildungsabschnittes bezogen werden können, allerdings erst nach Vorlage eines Belegs (Schulvertrag, Immatrikulation und dgl.). Die Ausbildungsbeihilfe soll neu frühestens acht Wochen vor Beginn der Ausbildung bzw. des Ausbildungsabschnitts ausgerichtet werden können, sofern die Antragstellung rechtzeitig und vollständig erfolgt. Voraussetzung hierfür ist, dass der Antragsteller die anerkegnbaren

Kosten glaubhaft macht. Dies ist bei fast allen Ausbildungsgängen ohne weiteres möglich.

3.4.2 Der für die Beurteilung des Antrags massgebliche Stand

Abgestellt wird auf das Lebensjahr zum Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns. Für die Berechnung der Ausbildungsbeihilfe ist der Stand zum Zeitpunkt der Antragstellung massgeblich. Eine wichtige Ausnahme von dieser Regel bildet die für die Ermittlung der Eigenleistung massgebliche Steuerveranlagung. Zur Wahrung der Rechtsgleichheit muss hier ein bestimmtes Referenzjahr gesetzlich festgelegt werden. Mangels Alternative kommt hier einzig die rechtskräftige Steuerveranlagung jenes Kalenderjahres in Frage, welches im Jahr vor Beginn der Ausbildung bzw. vor Beginn des Ausbildungsabschnittes von der Steuerverwaltung abgeschlossen worden ist. Aktuellere Veranlagungen kann die Steuerverwaltung aus Kapazitätsgründen nicht verlässlich zur Verfügung stellen. Die Veranlagung des Referenzjahres muss alsdann jeweils von Amtes wegen berücksichtigt werden. Allerdings soll auf Wunsch des Antragstellers eine gewisse Flexibilität möglich sein: Weist die Antrag stellende Person eine wesentliche Änderung in den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen nach, soll dies bei der Ermittlung der Eigenleistung berücksichtigt werden können. Als wesentlich soll eine Abweichung von mindestens 35 % des rechtskräftig veranlagten anrechenbaren Erwerbs und Vermögens gelten. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass auch die Eigenleistung anhand einer ausländischen Steuerveranlagung mittels amtlichen Formulars zu ermitteln ist.

3.4.3 Besondere Fälle

Im vorgeschlagenen Gesetzesentwurf sind auch Verfahrensregeln für Fälle enthalten, in welchen die notwendigen Unterlagen, insbesondere für die Berechnung der Eigenleistung, nicht beigebracht werden. In solchen Fällen sollen Darlehen nachträglich in Stipendien umgewandelt werden können, wenn sich weist, dass An-

tragsteller unverschuldeter Weise nicht in der Lage waren, die für die Berechnung der Eigenleistungen notwendigen Unterlagen beizubringen. Allerdings sollen in diesen Fällen weder Darlehen noch Stipendien in der gleichen maximalen Höhe ausgerichtet werden, wie dies bei Vollständigkeit der für die Berechnung der Eigenleistung notwendigen Unterlagen der Fall wäre. Diesbezüglich muss aus der Sicht der Regierung darauf geachtet werden, dass ein Anreiz zugunsten einer korrekten und vollständigen Antragstellung geschaffen wird.

Ist ein Elternteil unbekannt, bleibt dessen Eigenleistung in jedem Fall unberücksichtigt.

3.4.4 Die Ausrichtung der Ausbildungsbeihilfe und die Darlehensrückzahlung

Stipendien und Darlehen werden von der Landeskasse aus den Staatsmitteln ausgerichtet, Stipendien nach erfolgter Verfügung durch die Stipendienstelle, Darlehen nach Unterzeichnung des Vertrages durch den Antragsteller.

In Bezug auf die Darlehen schlägt die Regierung klare Rahmenbedingungen im Gesetz vor, nämlich:

- Zwecks Vermeidung einer übermässigen Verschuldung soll die Darlehensschuld je Person den Höchstbetrag von CHF 100'000.-- nicht überschreiten.
- Zur Vermeidung von übermässigem Verwaltungsaufwand sollen Darlehen geringer als CHF 500.-- nicht ausgerichtet und solche zwischen CHF 500.-- und CHF 1'000.-- nur auf Wunsch der Antrag stellenden Person.
- Darlehen sollen grundsätzlich zinsfrei ausgerichtet werden; dafür soll die Rückzahlung nach straffen Regeln innerhalb klarer Fristen erfolgen. Auf Härtefälle soll zwar angemessen reagiert werden können, aber nur bei entsprechendem Nachweis.

- Die Darlehensrückforderung soll grundsätzlich nach den Bestimmungen über die privatrechtlichen Darlehensverträge erfolgen.

3.4.5 Kontrolle

Die Kontrolle über die richtige Verwendung der Ausbildungsbeihilfe erfolgt jeweils im Nachhinein; es wird jedoch ein weiterer Ausbildungsschritt nur dann gefördert, wenn der vorangehende erfolgreich abgeschlossen worden ist. Bei Missbrauch können die Mittel zurückgefordert und kann nötigenfalls eine Strafverfolgung, z.B. wegen Betruges, eingeleitet werden.

3.4.6 Die Organisation

Der Vollzug des Stipendiengesetzes soll hauptsächlich der Stipendienstelle und der Stipendienkommission obliegen. Die Stipendienstelle hat folgende Aufgaben:

- Beratung von Personen, welche um Ausbildungsbeihilfe ersuchen wollen;
- laufende Verfügung der Stipendien;
- Darlehensadministration (Verträge, Rückzahlung);
- Budgetierung der Ausbildungsbeihilfen;
- Erstellung der Jahresrechnung und des Jahresberichts zuhanden der Regierung;
- Beratung von privaten Stipendienstellen mit Sitz in Liechtenstein;
- Aktuariat für die Stipendienkommission und Erledigung aller damit zusammenhängenden Aufgaben.

Die Stipendienkommission als Fachkommission hat demgegenüber die folgenden Aufgaben:

- Entscheidungen über unterstütz- und anerkenbare Ausbildungswege aufgrund einer Prüfung im Einzelfall;
- Recht zur Antragstellung bei der Regierung, wenn aufgrund bestimmter Gründe von den ordentlichen Finanzierungsregeln abgewichen werden soll (besonders hohe Studienkosten, Härtefälle, nicht vorhandene Steuerunterlagen usw.);
- Behandlung von Beschwerden gegen die Stipendienstelle;
- Auswertung der Berichte der Revisionsstelle.

War die Stipendienkommission bislang eine rein politisch zusammengesetzte Milizkommission mit Entscheidungsbefugnis, welche vorab die Ausbildungsbeihilfen periodisch verfügte, soll die künftige Stipendienkommission als Expertengremium überwiegend Fachfragen entscheiden und die Regierung in Einzelfällen, welche von der Norm abweichen, beraten. Zwecks Steigerung der Effizienz soll insbesondere die Kompetenz zur Verfügung der Ausbildungsbeihilfen an die Stipendienstelle verlagert werden. Diese Verlagerung ist nicht nur aus Effizienzgründen, sondern auch aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit sinnvoll. Bei der Verfügung von Ausbildungsbeihilfen ist einzig auf die gesetzlichen Regelungen abzustellen. Dies ist eine Vollzugsaufgabe, die sinnvollerweise an die Verwaltung zu delegieren ist.

Die Kommission soll von der Regierung auf 4 Jahre bestellt werden und aus je einer Vertretung des Amtes für Berufsbildung, des Schulamtes, des Amtes für Soziale Dienste, der Berufsberatungsstelle sowie einem weiteren Mitglied bestehen; mindestens ein Mitglied der Stipendienkommission soll rechtskundig sein.

4. ANWENDUNGSBEISPIELE NACH ALTEM UND NACH VORGESCHLAGENEM NEUEN RECHT

Im Folgenden werden 17 Anwendungsfälle dargestellt. Die Fälle unterscheiden sich jeweils durch die familiäre Konstellation und den gewählten Ausbildungsweg. Ermittelt wird je Anwendungsfall die Ausbildungsbeihilfe, aufgeteilt in Darlehen und Stipendium. Bei jedem Fall wird die Ausbildungsbeihilfe nach dem gültigen Stipendiengesetz und nach dem Gesetzesvorschlag berechnet³.

Fall 1: Der Antragsteller ist alleinstehend und kinderlos. Er begehrt eine Ausbildungsbeihilfe für eine berufsbegleitende Weiterbildung.			
	Gesetzesentwurf		gültiges Gesetz
		Stip./Darl.%	
anerkenbare Kosten	10'400.00		10'400.00
Einkommen (Mann)	60'000.00		60'000.00
Einkommen (Frau)			
anrechenbare Erwerbseinkünfte	58'500.00 ^{*)}		(Freibetrag 55'000.00)
Eigenleistungen	2'250.00		1'750.00
Anteil Stipendium	4'483.00	55	0
Anteil Darlehen	3'668.00	45	0
Unkostenbeitrag	0		6'487.00
Total Ausbildungsbeihilfe	8'150.00		6'487.00

*) anrechenbare Erwerbseinkünfte = Betrag gemäss Art. 21 = Ergebnis nach den steuer- und stipendienrechtlichen Abzügen

Fall 2: Der Antragsteller ist geschieden und Vater eines mehr als 18 Jahre alten Kindes in Ausbildung, für das er Alimente bezahlt. Er begehrt eine Ausbildungsbeihilfe für eine berufsbegleitende Weiterbildung.			
	Gesetzesentwurf		gültiges Gesetz
		Stip./Darl.%	
anerkenbare Kosten	10'400.00		10'400.00
Einkommen (Mann)	66'500.00		66'500.00
Einkommen (Frau)			
anrechenbare Erwerbseinkünfte	55'000.00		(Freibetrag 55'000.00)
Eigenleistungen	1'600.00		0
Anteil Stipendium	5'016.00	57	0
Anteil Darlehen	3'784.00	43	0

³ Die Berechnungen können Rundungsfehler von max. CHF 1.-- aufweisen.

Unkostenbeitrag	0		7'800.00
Total Ausbildungsbeihilfe	8'800.00		7'800.00

Fall 3: Die Antragstellerin ist eine ledige, alleinerziehende Mutter eines mehr als 18 Jahre alten Kindes in Ausbildung, welches Ausbildungsbeihilfe bezieht. Die Mutter begehrt eine Ausbildungsbeihilfe für eine berufsbegleitende Weiterbildung.

	Gesetzesentwurf		gültiges Gesetz
		Stip./Darl.%	
anerkenbare Kosten	10'400.00		10'400.00
Einkommen (Mann)			
Einkommen (Frau)	80'000.00		
anrechenbare Erwerbseinkünfte	54'500.00		(Freibetrag 55'000.00)
Eigenleistungen	700.00 ^{*)}		4'750.00 ^{**)}
Anteil Stipendium	5'529.00	57	0
Anteil Darlehen	4'171.00	43	0
Unkostenbeitrag	0		4'240.00
Total Ausbildungsbeihilfe	9'700.00		4'240.00

*) Anrechenbare Erwerbseinkünfte von CHF 54'500.-- ergäben Eigenleistungen von CHF 1'400.--. Da sich sowohl die alleinerziehende Mutter als auch ihr Kind in Ausbildung befinden, wird die Eigenleistung halbiert (Art. 21 Abs. 4).

***) Die Eigenleistung wird nach dem heute gültigen Stipendiengesetz für Eltern und Kind unterschiedlich berücksichtigt (keine Kohärenz zwischen den verschiedenen Berechnungen).

Fall 4: Der Antragsteller ist alleinstehend und lebt bei seiner Mutter (Eltern geschieden, Doppelverdiener). Er ist nicht erwerbstätig und begehrt eine Ausbildungsbeihilfe für sein Studium an der Uni Zürich. Der Antragsteller hat keine Geschwister.

	Gesetzesentwurf		gültiges Gesetz
		Stip./Darl.%	
anerkenbare Kosten	22'800.00		17'400.00
Einkommen (Vater)	70'000.00		
Einkommen (Mutter)	52'000.00		
anrechenbare Erwerbseinkünfte	85'000.00		85'000.00
Eigenleistungen	10'700.00		8'500.00
Anteil Stipendium	5'082.00	42	5'150.00
Anteil Darlehen	7'018.00	58	3'750.00
Unkostenbeitrag	0		0
Total Ausbildungsbeihilfe	12'100.00		8'900.00

Fall 5: Die Antragstellerin ist verheiratet, hat keine Kinder und begehrt eine Ausbildungsbeihilfe für eine berufsbegleitende Weiterbildung.

	Gesetzesentwurf		gültiges Gesetz
		Stip./Darl. %	
anerkenbare Kosten	10'400.00		10'400.00
Einkommen (Mann)	73'000.00		
Einkommen (Frau)			
anrechenbare Erwerbseinkünfte	60'000.00		(Freibetrag 75'000.00)
Eigenleistungen	2'750.00		0
Anteil Stipendium	4'131.00	54	0
Anteil Darlehen	3'519.00	46	0
Unkostenbeitrag	0		7'800.00
Total Ausbildungsbeihilfe	7'650.00		7'800.00

Fall 6: Die Antragstellerin ist verheiratet, hat keine Kinder und begehrt eine Ausbildungsbeihilfe für eine berufsbegleitende Weiterbildung. Beide Ehepartner sind erwerbstätig (Doppelverdiener).

	Gesetzesentwurf		gültiges Gesetz
		Stip./Darl. %	
anerkenbare Kosten	10'400.00		10'400.00
Einkommen (Mann)	60'000.00		
Einkommen (Frau)	33'000.00		
anrechenbare Erwerbseinkünfte	80'000.00		(Freibetrag 75'000.00)
Eigenleistungen	8'700.00		7'500.00
Anteil Stipendium	748.00	44	0
Anteil Darlehen	952.00	56	0
Unkostenbeitrag	0		2'175.00
Total Ausbildungsbeihilfe	1'700.00		2'175.00

Fall 7: Der Antragsteller ist verheiratet und Vater eines mehr als 18 Jahre alten Kindes in Ausbildung, welches auch Ausbildungsbeihilfen bezieht. Er ist Alleinverdiener und begehrt Ausbildungsbeihilfe für eine berufsbegleitende Weiterbildung.

	Gesetzesentwurf		gültiges Gesetz
		Stip./Darl. %	
anerkenbare Kosten	10'400.00		10'400.00
Einkommen (Mann)	87'000.00		
Einkommen (Frau)			
anrechenbare Erwerbseinkünfte	60'000.00		(Freibetrag 75'000.00)
Eigenleistungen	1'375.00		0
Anteil Stipendium	4'874.00	54	0
Anteil Darlehen	4'152.00	46	0

Unkostenbeitrag	0		7'800.00
Total Ausbildungsbeihilfe	9'025.00		7'800.00

Fall 8: Die Antragstellerin (20 Jahre alt) ist alleinstehend und nicht erwerbstätig. Sie begehrt eine Ausbildungsbeihilfe für ihr Studium an der Uni Zürich. Ihre Eltern sind verheiratet, beide Elternteile sind erwerbstätig (Doppelverdiener). Die Antragstellerin hat keine Geschwister.

	Gesetzesentwurf		gültiges Gesetz
		Stip./Darl. %	
anerkenbare Kosten	22'800.00		17'400.00
Einkommen (Vater)	50'000.00		
Einkommen (Mutter)	60'000.00		
anrechenbare Erwerbseinkünfte	83'000.00		73'000.00
Eigenleistungen	9'900.00		4'200.00
Anteil Stipendium	5'547.00	43	7'300.00
Anteil Darlehen	7'353.00	57	5'900.00
Unkostenbeitrag	0		0
Total Ausbildungsbeihilfe	12'900.00		13'200.00

Fall 9: Die Antragstellerin (20 Jahre alt) ist alleinstehend, nicht erwerbstätig und begehrt eine Ausbildungsbeihilfe für ihr Studium an der Uni Zürich. Ihre Eltern sind geschieden, und beide Elternteile arbeiten (Doppelverdiener). Die Antragstellerin hat eine 14 Jahre alte Schwester. Beide Kinder leben bei der alleinerziehenden Mutter. Der Vater bezahlt Alimente.

	Gesetzesentwurf		gültiges Gesetz
		Stip./Darl. %	
anerkenbare Kosten	22'800.00		17'400.00
Einkommen (Vater)	70'000.00		
Einkommen (Mutter)	60'000.00		
anrechenbare Erwerbseinkünfte	86'000.00		86'000.00
Eigenleistungen	11'100.00		8'900.00
Anteil Stipendium	4'797.00	41	4'950.00
Anteil Darlehen	6'903.00	59	3'550.00
Unkostenbeitrag	0		0
Total Ausbildungsbeihilfe	11'700.00		8'500.00

Fall 10: Der Antragsteller (20 Jahre alt) ist alleinstehend, nicht erwerbstätig und begehrt eine Ausbildungsbeihilfe für sein Studium an der Uni Zürich. Seine Eltern sind verheiratet, und beide Elternteile sind erwerbstätig (Doppelverdiener). Der Antragsteller hat eine 14 Jahre alte Schwester.

	Gesetzesentwurf		Gültiges Gesetz
		Stip./Darl. %	
anerkenbare Kosten	22'800.00		17'400.00

Einkommen (Vater)	60'000.00		
Einkommen (Mutter)	60'000.00		
anrechenbare Erwerbseinkünfte	86'000.00		76'000.00
Eigenleistungen	11'100.00		5'100.00
Anteil Stipendium	4'797.00	41	6'850.00
Anteil Darlehen	6'903.00	59	5'450.00
Unkostenbeitrag	0		0
Total Ausbildungsbeihilfe	1'700.00		12'300.00

Fall 11: Die Antragstellerin (20 Jahre alt) ist alleinstehend, nicht erwerbstätig und begehrt eine Ausbildungsbeihilfe für ihr Studium an der Uni Zürich. Die Eltern sind verheiratet, der Vater ist Alleinverdiener. Die Antragstellerin hat einen Bruder, der 14 Jahre alt ist.

	Gesetzesentwurf		Gültiges Gesetz
		Stip./Darl.%	
anerkenbare Kosten	22'800.00		17'400.00
Einkommen (Mann)	100'000.00		
Einkommen (Frau)			
anrechenbare Erwerbseinkünfte	66'000.00		76'000.00
Eigenleistungen	4'250.00		5'100.00
Anteil Stipendium	9'461.00	51	6'850.00
Anteil Darlehen	9'090.00	49	5'450.00
Unkostenbeitrag	0		0
Total Ausbildungsbeihilfe	18'550.00		12'300.00

Fall 12: Der Antragsteller (20 Jahre alt) ist alleinstehend, nicht erwerbstätig und begehrt eine Ausbildungsbeihilfe für sein Studium an der Uni Zürich. Die Eltern sind verheiratet. Der Vater ist Alleinverdiener. Der Antragsteller hat eine 19-jährige Schwester, die sich ebenfalls in Ausbildung befindet.

	Gesetzesentwurf		Gültiges Gesetz
		Stip./Darl.%	
anerkenbare Kosten	22'800.00		17'400.00
Einkommen (Mann)	106'000.00		
Einkommen (Frau)			
anrechenbare Erwerbseinkünfte	65'000.00		75'000.00
Eigenleistungen	2'000.003 ^{*)}		2'400.00
Anteil Stipendium	10'816.00	52	8'200.00
Anteil Darlehen	9'984.00	48	6'800.00
Unkostenbeitrag	0		0
Total Ausbildungsbeihilfe	20'800.00		15'000.00

^{*)} halbierte Eigenleistung gemäss Art. 21 Abs. 3

Fall 13: Die Antragstellerin (20 Jahre alt) ist alleinstehend, nicht erwerbstätig und begehrt eine Ausbildungsbeihilfe für ihr Studium an der Uni Zürich. Die Eltern sind verheiratet, die Mutter ist Alleinverdienerin. Die Antragstellerin hat eine 19- und eine 21-jährige Schwester, die sich beide ebenfalls in Ausbildung befinden.

	Gesetzesentwurf		Gültiges Gesetz
		Stip./Darl. %	
anerkenbare Kosten	22'800.00		17'400.00
Einkommen (Vater)			
Einkommen (Mutter)	120'000.00		
anrechenbare Erwerbseinkünfte	65'000.00		75'000.00
Eigenleistungen	1'333.00 ^{*)}		1'600.00
Anteil Stipendium	11'163.00	52	8'600.00
Anteil Darlehen	10'304.00	48	7'200.00
Unkostenbeitrag	0		0
Total Ausbildungsbeihilfe	21'467.00		15'800.00

^{*)} gedrittete Eigenleistung gemäss Art. 21 Abs. 3

Fall 14: Die Antragstellerin (20 Jahre alt) ist alleinstehend, nicht erwerbstätig und begehrt eine Ausbildungsbeihilfe für ihr Studium an der Uni Zürich. Ihre Eltern sind verheiratet. Der Vater ist Alleinverdiener. Ausserdem hat die Antragstellerin drei mehr als 18 Jahre alte Geschwister, die alle in Ausbildung stehen.

	Gesetzesentwurf		Gültiges Gesetz
		Stip./Darl. %	
anerkenbare Kosten	22'800.00		17'400.00
Einkommen (Vater)	134'000.00		
Einkommen (Mutter)			
anrechenbare Erwerbseinkünfte	65'000.00		75'000.00
Eigenleistungen	1'000.00 ^{*)}		1'200.00
Anteil Stipendium	11'336.00	52	8'800.00
Anteil Darlehen	10'464.00	48	7'400.00
Unkostenbeitrag	0		0
Total Ausbildungsbeihilfe	21'800.00		16'200.00

^{*)} geviertete Eigenleistung gemäss Art. 21 Abs. 3

Fall 15: Der Antragsteller (22 Jahre alt) ist alleinstehend, nicht erwerbstätig und begehrt eine Ausbildungsbeihilfe für sein Studium an der Uni Berlin. Die Mutter ist erwerbstätig und alleinerziehend, da der Vater verstorben ist. Ausserdem hat der Antragsteller zwei mehr als 18 Jahre alte Geschwister in Ausbildung.

	Gesetzesentwurf		Gültiges Gesetz
		Stip./Darl. %	
anerkenbare Kosten	22'400.00		17'400.00

Einkommen (Vater)			
Einkommen (Mutter)	227'003.00		
anrechenbare Erwerbseinkünfte	165'003.00		113'017.00
Eigenleistungen	34'833.00		7'450.00
Anteil Stipendium	0	40	5'475.00
Anteil Darlehen	0	60	4'475.00
Unkostenbeitrag	0		0
Total Ausbildungsbeihilfe	0		9'950.00

Fall 16: Die Antragstellerin (20 Jahre alt) ist alleinstehend, nicht erwerbstätig und begehrt eine Ausbildungsbeihilfe für ihr Studium an der Fachhochschule Lausanne. Der Vater ist erwerbstätig und alleinerziehend, da die Mutter verstorben ist. Ausserdem hat die Antragstellerin zwei mehr als 18 Jahre alte Geschwister in Ausbildung.

	Gesetzesentwurf		Gültiges Gesetz
		Stip./Darl.%	
anerkenbare Kosten	22'400.00		17'000.00
Einkommen (Vater)	156'489.00		
Einkommen (Mutter)			
anrechenbare Erwerbseinkünfte	92'989.00		76'172.00
Eigenleistungen	4'667.00		1'700.00
Anteil Stipendium	7'093.00	40	8'150.00
Anteil Darlehen	10'640.00	60	7'150.00
Unkostenbeitrag	0		0
Total Ausbildungsbeihilfe	17'733.00		15'300.00

Fall 17: Der Antragsteller ist 17 Jahre alt, alleinstehend, nicht erwerbstätig und begehrt eine Ausbildungsbeihilfe für seine Ausbildung an einem ausländischen Gymnasium mit Internat. Die Eltern sind geschieden. Beide Elternteile arbeiten (Doppelverdiener). Der Antragsteller hat ausserdem zwei Geschwister, die weniger als 18 Jahre alt sind.

	Gesetzesentwurf		Gültiges Gesetz
		Stip./Darl.%	
anerkenbare Kosten	7'760.00		7'760.00
Einkommen (Mann)	70'000.00		
Einkommen (Frau)	20'000.00		
anrechenbare Erwerbseinkünfte	52'000.00		45'000.00
Eigenleistungen	1'000.00		0
Anteil Stipendium	4'000.00	100*	0
Anteil Darlehen	0	00	0
Unkostenbeitrag	0		3'000.00
Total Ausbildungsbeihilfe	4'000.00		3'000.00

*gemäss Art. 23 Abs.3

5. VERNEHMLASSUNG

5.1 Überblick

Zur Stellungnahme eingeladen wurden die Parteien, die Gemeinden, die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände, betroffene Ausbildungsstätten, die mit Familien- und Gleichstellungspolitik befassten Institutionen sowie betroffene Amtsstellen.

Alle Teilnehmenden der Vernehmlassung begrüßen eine Revision.

Die Vernehmlassung hat viele bedenkenswerte Überlegungen und Anregungen erbracht. Vorliegend werden die eingegangenen Stellungnahmen so prägnant wie möglich *in kursiver Schrift* zusammengefasst und im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Gesetzesentwurfes kommentiert.

5.2 Grundsätzliche Anregungen

Unter den eingegangenen Stellungnahmen hat es Anregungen, grundsätzlich andere Systeme oder neue Ideen zu prüfen bzw. unter Berücksichtigung der Kostenfolgen Leistungen zu reduzieren, nämlich

- 1) *nur noch Darlehen und keine Stipendien mehr auszurichten (einzelne Privatperson),*
- 2) *die Höchstsätze bei den anerkehbaren Kosten zu reduzieren (Gemeinderat Triesen),*
- 3) *die Kostensätze nicht im Gesetz, sondern durch Verordnung festzulegen (Gemeinderat Balzers),*

- 4) *Darlehen grundsätzlich einkommensunabhängig und gegen Zins zu gewähren, (Berufsberatungsstelle)*
- 5) *ein Dreisäulenmodell, beruhend auf einem einkommensunabhängigen Kindergeld (1. Säule), einem Stipendium für Minderbemittelte (2. Säule) und einem Studiendarlehen für Minderbemittelte und andere (3. Säule), einzuführen (Amt für Soziale Dienste),*
- 6) *Darlehen bei herausragenden schulischen Leistungen zu erlassen (Liecht. Industrie- und Handelskammer),*
- 7) *den dualen Berufsbildungsweg aufzuwerten; die Fälle 5 bis 7 zeigten, dass das neue Gesetz diesbezüglich eine Schlechterstellung gegenüber dem Istzustand darstelle (Gemeinderat Schaan),*
- 8) *geschlechtsneutrale Formulierungen zu verwenden (infra, Gleichstellungsbüro, Freie Liste),*

Zu diesen Vorschlägen nimmt die Regierung wie folgt Stellung:

Ad 1. Ein Verzicht auf die Gewährung von Stipendien wäre ein Bruch mit der Vergangenheit. Damit würde eine gesellschaftlich wichtige Funktion des Stipendienwesens, zur Chancengleichheit beizutragen, stark beeinträchtigt. Grundsätzlich möchte die Regierung deshalb jenen Bevölkerungsschichten, welche darauf angewiesen sind, weiterhin auch substanzielle Stipendien zur Verfügung stellen. Nur so haben auch künftig alle Bevölkerungsschichten gleichermassen Zugang zur Bildung - dem einzigen Rohstoff in unserem Land.

Ad 2. Aus den unter Ziff. 1 erwähnten Gründen möchte die Regierung davon absehen, beim Stipendienwesen zu sparen. Die vorgeschlagenen Kostensätze beruhen auf realistischen Berechnungen, sollen aber aus Gründen wie Eigenverantwortung, Mitverantwortung der Eltern etc. die tatsächlichen Kosten nicht vollständig decken.

Ad 3. Die einzelnen Ausbildungsbeihilfen sowie die Gesamtkosten des Stipendienwesens hängen ganz wesentlich von den Kostensätzen ab. Schon aus demokratisch-rechtsstaatlichen Gründen erachtet es die Regierung als notwendig, dass diese Sätze vom Parlament und nicht von der Regierung festgelegt werden. Im Gesetz ist jedoch ein Mechanismus vorgesehen, welcher es der Regierung zum Zweck des Teuerungsausgleiches erlaubt, die Sätze gesamthaft abzuändern.

Ad 4. Die vorgeschlagene einkommensunabhängige Darlehensgewährung käme nach Ansicht der Regierung einer unerwünschten staatlichen Konkurrenzierung der Banken gleich. Wer aufgrund der Einkommenssituation nicht auf staatliche Ausbildungsbeihilfe angewiesen ist, sollte die Studienfinanzierung eigenverantwortlich, ohne Zuhilfenahme des Staates, regeln können.

Ad 5. Die Einführung eines vollständig anderen Beihilfesystems (z.B. des vorgeschlagenen Dreisäulenmodells) erscheint der Regierung als inopportun. Das bisherige System der Ausbildungsförderung hat in der Vergangenheit, insgesamt gesehen, gute Dienste geleistet. Mit dem neuen Gesetz können die im noch gültigen Gesetz vorhandenen Schwachstellen beseitigt werden. Eine vollständige Neuordnung ist deshalb unnötig.

Ad 6. Ein Darlehenserlass bei herausragenden schulischen Leistungen kann zweifellos ein Anreiz für besondere Anstrengungen sein. Allerdings werden die zuständigen Stellen bei der Beurteilung solcher Leistungen vor fast unlösbare Aufgaben gestellt. Worauf soll abgestellt werden? Angesichts der zahlreichen Ausbildungsinstitutionen kann eine gerechte bzw. rechtsgleiche Beurteilung kaum garantiert werden. Ausserdem sollten nach Ansicht der Regierung ausserordentliche Leistungen auch erwartet werden können, ohne dass hierfür pekuniäre Anreize im Stipendienrecht vorgesehen werden müssen.

Ad 7. In den Fällen 5 bis 7 geht es nicht um den dualen Bildungsweg, sondern um berufsbegleitende Ausbildungen. Im bisherigen Gesetz gab es für Weiterbildungs-

kurse ein spezielles System mit sogenannten Unkostenbeiträgen, das in den genannten Fällen zu einer Privilegierung der Weiterbildung im Vergleich zur Ausbildung führte (kein Darlehensanteil, nur à-fonds-perdu-Beiträge). Durch die geforderte Vereinheitlichung, verbunden mit einer allgemeinen Gleichbehandlung aller Aus- und Weiterbildungsbemühungen, entfällt diese Sonderregelung. - Die Aussage des Gemeinderates Schaan, dass die Beiträge in den drei Fällen geringer ausfallen, stimmt im Übrigen nur teilweise. Im Fall 7 gibt es nach dem neuen Gesetz eine insgesamt höhere Ausbildungsbeihilfe als nach dem bisherigen. In den Beispielen 5 und 6 fällt die Ausbildungsbeihilfe gegenüber dem Istzustand deshalb geringer aus, weil dort keine Kinderabzüge gemacht werden können. Spielt es nach dem bisherigen Recht bei Weiterbildungskursen keine Rolle, ob in einem Haushalt eigene Kinder zu betreuen sind oder nicht, soll nach dem neuen Recht die Höhe einer Ausbildungsbeihilfe auch davon abhängig sein, genauso wie bei den Ausbildungsbeihilfen für Erst- und Zweitausbildungen.

Ad 8. Im Gesetz werden ausnahmslos geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet.

5.3 Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln

Zu Art. 4 Abs. 1

Der Gemeindegrossrat Mauren möchte eine kürzere Karenzfrist. Das Amt für Berufsbildung schlägt eine Karenzfrist von 2 Jahren vor (gleich wie in der Fachschulvereinbarung). Die Fachhochschule Liechtenstein (FHL) und die Internationale Akademie für Philosophie (IAP) möchte keine Karenzfrist oder dann eine solche von höchstens einem Jahr.

Es ist eine Entscheidung zu treffen, ob es einer Karenzfrist bedarf, und gegebenenfalls in welchem Ausmass. Da mit jeder Karenzfrist kürzer als drei Jahre der Kreis der Anspruchsberechtigten erweitert wird, müssen die Kostenfolgen bedacht werden. Eine Regelung, gemäss welcher jemand zu Studienzwecken in ein Land einrei-

sen darf und dort gleichzeitig auch noch stipendienberechtigt ist, liegt weit über dem international üblichen Standard. In der Schweiz ist eine Karenz von drei Jahren üblich. Die Regierung schlägt deshalb vor, wie in der Schweiz eine Karenzfrist von drei Jahren festzulegen.

Nach Ansicht der FHL sollen für sozial Benachteiligte oder begabte Studierende aus EWR-Staaten oder Drittländern die folgenden drei Massnahmen zugunsten einer Stärkung des Hochschulstandortes Liechtenstein getroffen werden: 1) Zusatzstipendien, 2) Wohnbeihilfen, 3) Lockerung des Arbeitsverbotes.

Diese Forderungen können nicht im Rahmen des Stipendienrechts erfüllt werden: Die Realisierung der ersten Massnahme wäre nach Ansicht der Regierung ein ideales Feld für private Initiativen. Die anderen beiden Massnahmen müssten im Rahmen einer Teilrevision des Wohnbeihilfegesetzes und der einschlägigen fremdenrechtlichen Erlasse geprüft werden.

Das Amt für Soziale Dienste weist auf ausländische Antrag stellende Personen hin, die mit ihren Eltern nach Liechtenstein umziehen. Für solche Personen könnten sich Härten einstellen. Die IAP betrachtet die noch im Vernehmlassungsbericht vorgeschlagene Karenzregelung als EU-rechtswidrig.

Der Vorwurf der EU-Rechtswidrigkeit kann mit der neu aufgenommenen Regelung gemäss Bst. b entkräftet werden. Danach haben, unabhängig von der Karenzfrist, in Liechtenstein wohnhafte Personen Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe, sofern deren Eltern im Zeitpunkt der Antragstellung ordentlichen Wohnsitz in Liechtenstein aufweisen. Eine solche Regelung findet sich übrigens auch in den schweizerischen Stipendiengesetzen und macht nicht nur in europarechtlicher Hinsicht Sinn.

Beispiel:

Eine liechtensteinische Familie mit Kindern in Ausbildung zügelt von Buchs SG nach Mauren. Diese Kinder, welche in Buchs SG aufgewachsen sind, können dank

Art. 4 Bst. b ab dem ersten Tag ihres Aufenthalts in Liechtenstein Stipendien erhalten.

Natürlich gilt dies dann im Sinne der Nichtdiskriminierung auch für die Kinder ausländischer Eltern, die in Liechtenstein Wohnsitz nehmen.

Die Karenzfrist von 5 Jahren bei Auslandliechtensteinern soll gestrichen werden (Berufsberatungsstelle).

Nach Ansicht der Regierung ist es sachlich vertretbar, für die Geltendmachung eines Anspruchs eine minimale Lebensverbundenheit mit dem Land zu verlangen, auch wenn eine im Ausland wohnhafte Person die liechtensteinische Staatsbürgerschaft aufweist.

Zu Art. 5 Abs. 3

Der Gemeindegemeinderat Mauren möchte, dass Schülerinnen und Schüler, welche die Aufnahmeprüfung für den liechtensteinischen Vorkurs an der Kunstschule Liechtenstein nicht bestehen, aber anderswo aufgenommen werden, trotzdem als geeignet für eine künstlerische Ausbildung angesehen werden.

Diese Anregung ist in den Gesetzesvorschlag aufgenommen worden.

Der Gemeinderat Eschen möchte, dass die Aufnahmebedingungen für das liechtensteinische Gymnasium generell definiert werden; sie dürften nicht zur Erfüllung von politischen Quoten angepasst werden. Für die Berufsberatungsstelle ist Art. 5 Abs. 3 zu schwammig formuliert. Der Passus verhindere nicht den Zugang zu österreichischen Gymnasien bei Nichtzulassung in Liechtenstein, da ja alle österreichischen Reifezeugnisse anerkannt seien. Demgegenüber hinterfragt das Amt für Soziale Dienste den Sinn von Art. 5 Abs. 3: Wenn jemand in Liechtenstein das Gymnasium nicht schafft, woanders aber eine Chance erhalte, dann solle er doch dort gefördert werden.

Die Anregung des Gemeinderates Eschen kann nicht in die Revision des Stipendienrechts aufgenommen werden; es handelt sich nicht um eine stipendienrechtliche, sondern um eine bildungspolitische Fragestellung. Wie sich aus Art. 6 Abs. 5 ergibt, ist die Interpretation der Berufsberatungsstelle unzutreffend. Ausbildungen an ausländischen Schulen der Sekundarstufe II können nämlich nur dann unterstützt werden, wenn sich diese in den Zielen und Inhalten von inländischen Ausbildungen wesentlich unterscheiden. Ansonsten sind Ausbildungsbeihilfen unzulässig. - Die Anregung des Amtes für Soziale Dienste berücksichtigt nicht, dass damit die innerstaatlich nur mühsam durchsetzbaren Aufnahme- und Selektionskriterien im Bereich der Sekundarstufe unterlaufen würden.

Zu Art. 6

Es sollen auch Weiterbildungen stipendiert werden können, wenn damit nicht ein Wiedereinstieg ins Berufsleben beabsichtigt wird (infra).

Nach Ansicht der Regierung soll Weiterbildung ausschliesslich im Hinblick auf eine Verbesserung der künftigen Erwerbsmöglichkeiten unterstützt werden. Ansonsten läuft das Stipendienwesen Gefahr, dass am Schluss alles, was auf dem Markt der Weiter- und Persönlichkeitsbildung feil geboten wird, unterstützungswürdig wird.

Anstelle des Begriffes „Mittelschuldiplom“ solle in Abs. 6 der Begriff „Fachmittelschuldiplom“ verwendet werden (Freie Liste).

In der Tat wird z.B. in der Schweiz zunehmend der Begriff der Fachmittelschule verwendet. So erarbeitet die Schweizerische Konferenz der Erziehungsdirektoren einen Rahmenlehrplan für „Fachmittelschulen“. Die Anregung ist im Gesetzesvorschlag berücksichtigt.

Die Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer ist der Auffassung, dass die Abgrenzung zwischen Erst- und Zweitausbildung unklar sei.

Im Vernehmlassungsbericht wurden Zweitlehren noch als Erstausbildungen qualifiziert. Von dieser Qualifikation wird im Gesetzesvorschlag Abstand genommen. Damit sollten die Begriffe Erst- und Zweitausbildung klarer voneinander unterschieden werden können. Die Unterscheidung spielt im vorgeschlagenen Konzept übrigens keine entscheidende Rolle, werden doch Erst- und Zweitausbildungen gleichermaßen unterstützt, insgesamt während maximal 8 Jahren.

Von Seiten der Stipendienkommission wird angeregt, obligatorische Praktika, die Kosten verursachen, gleich wie Lehren zu behandeln. Weiter regt die Kommission an, als Kriterium für die Unterstützbarkeit auch Mindestlektionenzahlen vorzusehen, damit Intensivkurse besser integriert werden könnten.

Die erste Anregung ist in den Gesetzesvorschlag aufgenommen worden (Abs. 7), nicht jedoch die zweite Anregung: Intensivkurse können nach dem Gesetzesvorschlag ohne Weiteres stipendiert werden; ein zusätzliches Kriterium ist hierfür nicht notwendig.

Art. 7 Bst. c

Es soll ein transparenter, regelmässig zu überprüfender Kriterienkatalog bei der Prüfung der Anerkennung von Ausbildungen massgeblich sein; Aus- und Weiterbildungsstätten für Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger sollen grosszügig anerkannt werden, auch wenn auf den ersten Blick nicht gerade ein Bezug zur Erwerbswelt sichtbar sei (infra, Freie Liste, Verein Kindertagesstätten, Gleichstellungsbüro).

Verwaltungsrechtlich muss die Stipendienkommission nach sachlich vertretbaren Kriterien vorgehen. Entscheide der Stipendienkommission sind anfecht- und damit auf ihre Sachlichkeit hin überprüfbar. Gerade diese Aufgabe legt es übrigens nahe, die Stipendienkommission künftig als Fach- und nicht als Milizkommission zusammenzusetzen (weitere Begründung siehe hinten). - Abzulehnen ist die von den Frauenorgansiationen geforderte Ungleichbehandlung von Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteigern. Nach Ansicht der Regierung sollte nicht eine einzelne Ka-

tegorie grosszügiger als eine andere Kategorie von Antrag stellenden Personen behandelt werden.

Art. 8

Der Gemeinderat Schaan möchte, dass die Höchstdauer gemäss Abs. 3 aus Gründen gemäss Abs. 2 verlängert werden kann.

Absatz 1 regelt die ordentliche Unterstützungsdauer, bezogen auf eine bestimmte Ausbildung. Absatz 2 nennt Gründe für eine ausserordentliche Verlängerung dieser Dauer. Absatz 3 enthält das absolute Maximum, welches bei Erst- und Zweitausbildungen nicht überschritten werden kann. Damit wird staatlicherseits eine für alle Antrag stellenden Personen gleiche Limite von maximal 8 Jahren gesetzt. Volkswirtschaftlich gesehen macht eine solche Begrenzung zweifellos Sinn, wird so doch ein Anreiz geschaffen, eine Ausbildung so effizient als möglich anzugehen und abzuschliessen, damit raschmöglichst eine Erwerbstätigkeit aufgenommen werden kann.

Die Stipendienkommission möchte die Höchstdauer bei Teilzeitstudien verlängern. Davon könnten vor allem „Familien-Frauen“ und „-Männer“ profitieren.

Der Begriff des Teilzeitstudiums sollte nicht mehr verwendet werden, da heute - im Zeitalter der Modularisierung von Ausbildungen - nicht mehr klar ist, was darunter zu verstehen ist. Auch bei einem berufsbegleitenden Studium sollte es nach Ansicht der Regierung möglich sein, innert 8 Jahren zu einem Abschluss zu gelangen. Längere Ausbildungszeiten zu alimentieren, ist volkswirtschaftlich nicht sinnvoll.

Art. 9 Abs. 2

Der Gemeinderat Schaan und die Stipendienkommission hinterfragen die Akzentverschiebung in Richtung Darlehen.

Gemäss Vorschlag beträgt der Stipendienanteil bis zu CHF 49'000.-- anrechenbarem Erwerb und Vermögen 60 %. Dieser verringert sich linear auf 40 %, bis ein

Wert von CHF 88'000.-- erreicht ist. Diese Mechanik bewirkt, dass bei mittleren und grösseren Einkommen der Darlehensanteil zunimmt, dies in der nach Ansicht der Regierung wohl vertretbaren Annahme, dass es in diesem Bereich eher möglich ist, dem Staat einen grösseren Anteil der zur Verfügung gestellten Ausbildungsbeihilfe dereinst wieder zurückzuzahlen. Bei bescheidenen finanziellen Verhältnissen ist der Stipendienanteil demgegenüber im Vergleich zu heute sogar vergrössert worden (von 50 % auf 60 %).

Art. 9 Abs. 3

Der Gemeinderat Balzers fragt sich, wie die gesamten Darlehensschulden administriert werden können.

Zu diesem Zweck ist es unabdingbar, dass die Stipendienstelle mit einer neu zu entwickelnden EDV-Software ausgestattet wird. Notwendig ist insbesondere, dass auch die sogenannte „History“ EDV-mässig erfasst und bearbeitet werden kann, d.h. alle Daten über bereits verfügte Ausbildungsbeihilfen.

Art. 10 bis Art. 19 (aner kennbare Kosten)

Für den Gemeinderat Balzers, den Gemeinderat Eschen und für das Amt für Berufsbildung ist unklar, auf welchen Zeitraum sich die einzelnen Kostenbeträge beziehen. Aus der Sicht der Berufsberatungsstelle sind die aner kennbaren Kosten ausserdem generell zu niedrig veranschlagt; es sollen grundsätzlich alle belegten Kosten bis maximal CHF 30'000.-- übernommen werden, unabhängig von der Kostenart. In Art. 11 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 2 soll der Begriff der Zumutbarkeit im Gesetz geklärt werden (Gemeinderat Eschen). Es sollen bei medizinischen und musischen Ausbildungen zusätzliche Lehrmittelkosten übernommen werden (Gemeinderat Balzers). In Art. 14 sollen die Fahrtkosten im Rahmen der „preisgünstigsten zumutbaren Variante“ übernommen werden (Gemeinderat Balzers, Stipendienkommission). Art. 8 bestrafe jene, welche ihre Drittunterstützung offen legen und sei deshalb zu streichen; zumindest sollen Drittunterstützungen von Privatpersonen sowie aus- und inländischen Institutionen unberücksichtigt bleiben (Stipendienkommission).

- Der zeitliche Bezugsrahmen, auf welchen sich die in Art. 10 bis Art. 16 genannten Beträge beziehen, ist in Art. 19 definiert: Sie beziehen sich auf ein Ausbildungsjahr von 40 Wochen zu 5 Tagen. Bei geringerer Ausbildungsdauer sollen die Beiträge auf die effektiven ganzen oder halben Ausbildungstage bezogen und entsprechend gekürzt werden.
- Die Höchstsätze bei den anerkehbaren Kosten wurden, basierend auf realistischen Daten, so festgelegt, dass am Ende substanzielle Ausbildungsbeihilfen im Sinne von Förderbeiträgen resultieren. Da im Bereich der Ausbildung auch die Eigenverantwortung bzw. die Verantwortung der Eltern spielen soll, können aber nicht einfach alle oder fast alle Kosten übernommen werden. Dies wäre haushaltspolitisch kaum verkraftbar und würde auch in volkswirtschaftlicher Hinsicht keine sinnvollen Anreize schaffen.
- Der Ermessensbegriff der Zumutbarkeit in Art. 11 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 2 wird nach Ansicht der Regierung durch die Praxis geklärt werden müssen. Eine klarere formalgesetzliche Regelung ist nach Ansicht der Regierung, auch aus Flexibilitätsgründen, nicht notwendig.
- Nach Ansicht der Regierung sollen nicht einzelne Ausbildungskategorien gegenüber anderen privilegiert werden. Deshalb soll auch für musische und medizinische Ausbildungen der in Art. 13 abgesteckte Rahmen gelten. Allerdings ermöglicht Art. 16 Abs. 2 bei sehr teuren Ausbildungen (effektive ausgewiesene und notwendige Kosten \geq CHF 50'000.--) eine Heraufsetzung des Höchstbetrages im Ausmass von maximal 150 %. Diese Regelung soll Lösungen im Einzelfall ermöglichen, allerdings nur mit Beschluss der Regierung.
- Die Anregung, die Fahrtkosten in der preisgünstigsten zumutbaren Variante bis zu einem Höchstbetrag von CHF 2'800.-- aufzunehmen, ist in den Gesetzesvorschlag aufgenommen worden.

- Die Regierung ist der Auffassung, dass Drittunterstützungen im vorgeschlagenen Umfang von den anerkehbaren Kosten in Abzug gebracht werden müssen. Grundsätzlich soll doch für dasselbe nicht mehrfach Unterstützung verlangt werden können (z.B. ein staatliches Stipendium und ein Erasmusstipendium). Wer nicht korrekt deklariert, hat ausserdem mit den Konsequenzen gemäss Art. 29 zu rechnen (Rückforderung, eventuell strafrechtliche Verfolgung).

Art. 20 bis Art. 22 (Berechnung der Eigenleistungen, fehlende Unterlagen)

Von verschiedenen Teilnehmern der Vernehmlassung wird die im Vernehmlassungsbericht vorgeschlagene (und auch im bisherigen Stipendiengesetz verankerte) Lösung gemäss Art. 20 Abs. 1 Bst. a, wonach bei der Berechnung der elterlichen Eigenleistung, unabhängig vom Zivilstand, immer beide Elternteile zu berücksichtigen seien, kritisiert. Angeregt wird,

- *nur die Eigenleistung des Elternteils heranzuziehen, in dessen Haushalt der Antragsteller lebt (Gemeinderat Mauren);*
- *bei Kindern von Alleinerziehenden das Einkommen des nicht sorgeberechtigten Elternteils nur zu einem Teil (z.B. zu einem Drittel oder hälftig) zu berücksichtigen⁴;*
- *bei Geschiedenen auf die Zusammenlegung beider Einkommen als Bemessungsgrundlage zu verzichten (Verein Bildungsarbeit für Frauen);*
- *bei allein erziehenden Elternteilen nur einen Teil des Einkommens des Vaters zu berücksichtigen und eventuell eine staatliche Stipendienbevorschussung einzuführen (Gleichstellungsbüro);*

⁴ Geschiedene und ledige Väter sollen nicht aus ihrer Verantwortung für die Finanzierung der Ausbildung ihrer Kinder entlassen werden. Für Alleinerziehende und deren Kinder gebe es jedoch erhebliche Schwierigkeiten, zusätzliche Unterhaltsbeiträge geltend zu machen. Deswegen solle auch geprüft werden, ob in der Neufassung des Stipendiengesetzes nicht Regelungen aufgenommen werden könnten, die dem Staat die Aufgabe übertragen, Beiträge zur Ausbildung der Kinder direkt vom verpflichteten Elternteil einzufordern (infra).

- *die Eigenleistungen aufgrund des Gesamteinkommens jenes Haushaltes zu berechnen, in dem die Stipendien beantragende Person lebt (Freie Liste).*

Eine Regelung im Sinne der Anregungen hätte die folgenden Vorteile:

- Sie berücksichtigte den so genannten „gender mainstream“. Kinder von getrennten oder geschiedenen Alleinerziehenden würden im Verhältnis zu Kindern von verheirateten Eltern unterschiedlich behandelt, weil bei getrennten oder geschiedenen Elternteilen zwei Haushalte geführt werden müssen, wodurch die für Ausbildungszwecke zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel automatisch reduziert werden. Dies gilt zumindest bei Haushalten in bescheidenen finanziellen Verhältnissen, um die es ja bei der Ausbildungsförderung hauptsächlich geht.
- Die allein erziehenden Mütter bzw. Kinder würden vom Druck, höhere Alimamente zu erstreiten, entlastet.
- Der Vollzug des Stipendienwesens würde beträchtlich vereinfacht. So ist es heute bei im Ausland wohnhaften geschiedenen Ehegatten häufig sehr schwierig, die Einkommensverhältnisse zu eruieren.

Diesen Vorteilen stehen aber gewichtige Nachteile gegenüber:

- Kinder würden je nach dem Zivilstand der Eltern ungleich behandelt. Kinder von gerichtlich geschiedenen bzw. getrennten Eltern hätten höhere Ausbildungsbeihilfen als Kinder von Eltern, die verheiratet sind.
- Der Druck auf den geschiedenen oder getrennten Elternteil ohne Obsorge, finanziell zur Ausbildung seiner Kinder beizutragen, würde gemindert.
- Über das Stipendienwesen würde die gesetzliche Regelung über die Unterhaltspflichten der Eltern unterlaufen.

Aus der Sicht der Regierung überwiegen aus gesellschaftspolitischer Sicht die Nachteile der angeregten Lösung deutlich deren Vorteile. Ein System, in welchem am Ende Kinder von gerichtlich geschiedenen bzw. getrennten Eltern höhere Ausbildungsbeihilfen als Kinder von verheirateten Eltern erhalten, sendet in familienpolitischer Hinsicht falsche Signale. An der bisherigen Regelung, wonach grundsätzlich immer die Einkommens- und Vermögensverhältnisse beider Elternteile zu berücksichtigen sind, sollte deshalb grundsätzlich festgehalten werden.

Immerhin sieht der gegenüber dem Vernehmlassungsbericht neu formulierte Art. 22 vor, dass Ausbildungsbeihilfen auch dann gewährt werden können, wenn z.B. vom geschiedenen Elternteil notwendige Steuerunterlagen nicht erhältlich gemacht werden können. Fehlen Steuerunterlagen, soll zumindest immer ein Darlehen gewährt werden können. Trifft die Antrag stellende Person kein Verschulden an diesem Umstand, kann die Regierung⁵ sogar 40 % des Darlehens rückwirkend in eine Stipendium umwandeln. Ist ein Elternteil unbekannt, soll selbstredend überhaupt nicht auf dessen Eigenleistung abgestellt werden müssen.

In Art. 20 Abs. 2 soll der Satzteil „während mindestens 2 Jahren vollberuflich erwerbstätig“ durch einen Satzteil „während mindestens 1 Jahr vollberuflich erwerbstätig“ ersetzt werden (Gemeinderat Balzers, Stipendienkommission).

Würde diese Anregung aufgenommen, hätte dies zur Folge, dass der Personenkreis, bei welchem auf die elterliche Eigenleistung abgestellt wird, nochmals erheblich kleiner würde. Dies hätte erhebliche finanzielle Auswirkungen. Immerhin ist zu berücksichtigen, dass der vorliegende Gesetzesvorschlag elterliche Eigenleistungen nur noch bis zum vollendenden 25. Lebensjahr der Stipendien begehrenden Person berücksichtigt. Bisher wurden elterliche Eigenleistungen demgegenüber grundsätz-

⁵ Der Gemeinderat Balzers möchte diese Kompetenz der Stipendienkommission übertragen. Dies läuft dem vorgeschlagenen System zuwider, sollen doch die einzelnen Ausbildungsbeihilfen im Regelfall von der Stipendienstelle verfügt werden. Wo dagegen gesetzliche Ausnahmebestimmungen angerufen werden, soll die Regierung verfügen. Mit dieser klaren Zuständigkeitstrennung soll das System vor einer ausufernden Handhabe von Ausnahmebestimmungen geschützt werden.

lich immer, unabhängig vom Alter, berücksichtigt. Die Regierung schlägt insbesondere aus Gründen der finanziellen Tragbarkeit vor, die Anregung nicht zu berücksichtigen.

Freibeträge für teilweise erwerbstätige Antragsteller seien in Art. 21 nicht ersichtlich. Freibeträge sollten aber so hoch angesetzt werden, dass die Motivation für Freizeit-, Wochenend- und Ferienarbeit für die Studierenden erhalten bleibe (Gemeinderat Eschen).

Im Gesetzesvorschlag ist, aus Gründen der Gleichbehandlung, nur noch ein einziger „Freibetrag“ vorgesehen. Beträgt der anrechenbare Erwerb weniger als CHF 48'000.--, wird keine Eigenleistung vorausgesetzt. Diese Einkommens- und Vermögensgrenze gilt für alle gleichermassen. Nach bestimmten familiären Gesichtspunkten differenziert wird alsdann mit verschiedenen Abzügen.

Bei Ausbildungshilfe begehrenden verheirateten (nicht erwerbstätigen) Frauen solle in Art. 21

- *nur das Einkommen der Frau (infra, Verein Bildungsarbeit für Frauen),*
- *lediglich die Hälfte der anrechenbaren Erwerbs- und Vermögensverhältnisse berücksichtigt werden (Gleichstellungsbüro).*

Dies widerspricht nicht nur dem Grundsatz, dass auch stipendienrechtlich auf die Familienbesteuerung abzustellen ist, sondern grundsätzlich auch dem Rechtsgleichheitsgebot.

Es solle

- *der bisherige Doppelverdienerabzug beibehalten oder sogar erhöht werden (Gemeinderat Schaan);*

- *der Doppelverdienerabzug beibehalten und ausserdem ein Doppelbelastungsabzug für Berufsleute zwecks Besitzstandswahrung eingeführt werden (Stipendienkommission).*

Nach Ansicht der Regierung sollte Doppelverdienst nicht als Abzugsgrund anerkannt werden. Stipendienrechtliche Abzüge sollten auf bestimmte kostenwirksame familiäre Konstellationen (alleinerziehend - nicht alleinerziehend, Anzahl Kinder, Anzahl Kinder in Ausbildung) begrenzt bleiben und nicht auf Verdienstarten abstellen. Nach dem Gesetzesvorschlag ergeben sich im Übrigen für Doppelverdiener, die Kinder haben, keine Verschlechterungen gegenüber dem Istzustand. - Die von der Stipendienkommission geforderte Besitzstandswahrung für Berufsleute ist weder sinnvoll und gerecht, noch notwendig. Dadurch würde die dem Gesetzesvorschlag inwohnende Absicht, gerade nicht mehr zwischen beruflicher und allgemeiner Ausbildung zu differenzieren, unterlaufen.

Der Gemeinderat Eschen regt an, bei den Kinderabzügen Altersgrenzen anzugeben.

Diese Anregung ist im Gesetzesvorschlag berücksichtigt worden.

Aus den Art. 21 Absätze 3 und 4 gehe nicht klar hervor, welcher Betrag nun als Eigenleistung angenommen werde, wenn ein Elternteil und seine Kinder gleichzeitig in Ausbildung stünden (Gemeinderat Eschen).

Der Fall 3 vorne ist ein Beispiel dafür, wie Art. 21 Abs. 4, der Fall 14 ein solches dafür, wie Art. 21 Abs. 3 zu verstehen ist.

Art. 23

Art. 23 soll ersatzlos gestrichen werden (Freie Liste, Verein Kindertagesstätten) bzw. widerspreche Art. 6 Abs. 5 (Gemeinderat Eschen).

Art. 23 bezweckt nicht die Ausbildungsförderung, sondern leistet, wie dies auch schon im bisherigen „Mehrerau-Artikel“ nach geltendem Stipendiengesetz der Fall

gewesen ist, einen Beitrag an die Internatskosten. Insofern stellt Art. 23 einen Sondertatbestand dar, welcher vom übrigen System der Ausbildungsbeihilfen abweicht. Im Unterschied zur bisherigen Regelung, welche nur für Gymnasiasten eine Unterstützung ermöglichte, sollen künftig aber alle Ausbildungen im Bereich der Sekundarstufe gleich behandelt werden. Diese Regelung kann so insgesamt zur Entlastung des Familienbudgets in den Bereichen Essen und Schlafen beitragen, was vor allem allein erziehenden Müttern, welche auf Erwerbstätigkeit angewiesen sind, zugute kommt. Es gibt derzeit ca. 20 Fälle, die mit Art. 23 weiter stipendiert werden könnten.

Art. 24 – Art. 25

Der Gemeinderat Balzers wünscht, dass Eltern über die Bewilligung einer Ausbildungsbeihilfe informiert werden, sofern deren elterliche Eigenleistung bei der Ausbildungsbeihilfe berücksichtigt worden ist.

Diesem Wunsch wird mit Art. 25 Abs. 2 Rechnung getragen.

Die Stipendienkommission möchte, dass auch Anträge pro Ausbildungsmodul eingereicht werden können.

Dies ist gemäss Art. 25 Abs. 1 ohne Weiteres möglich.

Art. 26

In Bezug auf die Modalitäten der Darlehensrückzahlungen wird angeregt:

1. *die Mindestjahresrate von CHF 1200.-- zu reduzieren. Diese sei für Wiedereinsteigerinnen zu hoch (infra, Gleichstellungsbüro);*
2. *der Zeitraum für die Darlehensrückzahlung sei zu vergrössern (FH Liechtenstein);*

3. *die Rückzahlung habe „so bald wie möglich, jedoch spätestens drei Jahre nach Eintritt ins Erwerbsleben“ zu erfolgen (Stipendienkommission);*
4. *die Frage der Verzinsung zu klären, falls die Rückzahlung nicht innert 6 Jahren erfolge (Gemeinderat Balzers);*
5. *beim Tod des Darlehensnehmers die Darlehensschuld zu erlassen (Gemeinderat Eschen).*

Dazu nimmt die Regierung wie folgt Stellung:

Ad 1. Nach Ansicht der Regierung kann es nicht sein, dass für eine bestimmte Kategorie, z.B. für Wiedereinsteigerinnen, andere Beträge festgelegt werden. Dies würde sich mit dem Gebot der Rechtsgleichheit nicht vereinbaren lassen. Eine Mindestjahresrate von CHF 1'200.-- erscheint der Regierung für die weitaus grösste Anzahl der Betroffenen als tragbar.

Ad 2. Die Regierung teilt diese Auffassung nicht. Die Rückzahlung der ersten Rate ist ordentlicherweise 18 Monate nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung fällig. Dieser Rückzahlungstermin kann von der Stipendienstelle um ein Jahr hinausgeschoben werden. Die Regierung kann den Termin nochmals um zwei weitere Jahre hinausschieben. Total ergibt dies maximal 54 Monate Aufschub, dies zinsfrei. Ausserdem kann die Rückzahlung ab einer Jahresrate von CHF 9'600.-- um 2 zusätzliche Jahresraten verlängert werden. Diese Regelung trägt nach Ansicht der Regierung in genügender Weise auch solchen Fällen Rechnung, bei denen eine Rückzahlung nicht problemlos möglich ist.

Ad 3. Die Formel „Eintritt ins Erwerbsleben“ ist nach Ansicht der Regierung kaum greifbar, zumindest vollzugstechnisch nicht. Ausserdem gibt es vereinzelt Personen, die überhaupt nie ins Erwerbsleben eintreten. Eine saubere Administrierung der Studiendarlehen verlangt nach Rückzahlungsbedingungen, welche im Vollzug

klar und eindeutig sind. Dies geht am besten mit eindeutig ableitbaren Fristen und Terminen, so wie sie im Gesetzesvorschlag angeführt sind.

Ad 4. Das bisherige System ermöglicht zinslose Darlehen, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Diese Bedingungen erfüllen fast alle. In der Praxis gibt es nur wenige verzinsliche Darlehensrückzahlungen. Abgesehen davon, dass das heutige System vom Vollzug her nicht ganz einfach ist, bringt es in finanzieller Hinsicht wenig. Jene, die sich für eine längere Rückzahlungsfrist und damit für eine Verzinsung entscheiden, haben ausserdem meist finanzielle Probleme, welche durch eine Verzinsung noch verschärft werden. - Im Gesetzesvorschlag wird deshalb auf den Zins verzichtet, dafür die Rückzahlung mit Fristen und Terminen klar geregelt.

Ad 5. Die Regierung stellt sich auf den Standpunkt, dass ein automatischer Schuldenerlass im Todesfall zu grosszügig ist. Grundsätzlich gehen ja Schulden durch den Tod eines Schuldners nicht einfach unter; vielmehr sind sie, wie Vermögensbestandteile auch, grundsätzlich vererbbar. Bei besonders berücksichtigungswürdigen Umständen soll die Regierung aber ein Darlehen erlassen können, dies nach Anhörung der Stipendienkommission.

Art. 27 bis Art. 29

1. *Der Gemeinderat Balzers wünscht eine genauere Definition des Begriffes des „Ausbildungsnachweises“.*
2. *Wenn ohne triftigen Grund oder durch eigenes Verschulden eine Ausbildungsveranstaltung nicht oder nicht zur Gänze besucht werde, müsse das gewährte Stipendium zurückerstattet werden. Und dies müsse auch für Darlehen gelten (Gemeinderat Eschen).*
3. *Der Studienerfolgsnachweis sei generell zu wenig griffig. Bei Weiterbildungskursen solle die Ausbildungsbeihilfe zuerst in der Form von Darlehen ausgerichtet werden, bei Studienerfolg solle dann erst nachträglich der Stipendienanteil erlassen werden (Berufsberatungsstelle).*

4. *Die Stipendienkommission soll die Rückerstattung gemäss Art. 29 verfügen können (Gemeinderat Balzers).*

Hiezu nimmt die Regierung wie folgt Stellung:

Ad 1. Unter einem Ausbildungsnachweis sind Beweismittel wie z.B. Testathefte, Besuchsbestätigungen, Belege über bestandene Prüfungen usw. zu verstehen.

Ad 2. Diesem Anliegen wird durch die Regelungen gemäss Art. 28 und Art. 29 vollständig Rechnung getragen.

Ad 3. Die Stipendierung kann nicht einfach vom Studienerfolg abhängig gemacht werden. Nicht immer ist nämlich jemand verantwortlich dafür, dass er sein Studium nicht abschliessen kann. Deshalb ist ja nicht der Studienerfolg massgeblich, sondern die ordentliche Teilnahme am Studium. Ein gewisser Druck besteht diesbezüglich insoweit, als weitere Stipendien nur dann ausgerichtet werden dürfen, wenn früher ausgerichtete Stipendien ordentlich verwendet worden sind (also wenn Belege für den vollständigen Besuch im Nachhinein geliefert worden sind).

Ad 4. Diese Kompetenz sollte grundsätzlich bei der Stipendienstelle liegen. Die Stipendienkommission kommt im Beschwerdeverfahren zum Zug.

Art. 30

Der Instanzenzug sei zu klären (Gemeinderat Eschen). Der Beschwerdeweg solle weiterhin über die Regierung erfolgen (Stipendienkommission).

Art. 30 regelt nunmehr den Instanzenzug. Verfügungen der Stipendienstelle können bei der Stipendienkommission, Entscheidungen dieser Kommission direkt beim Verwaltungsgerichtshof angefochten werden.

Da der Gesetzesvorschlag im Verhältnis zum bisherigen Gesetz weniger Ermessensbegriffe enthält und da in den allermeisten Fällen die Ausbildungsbeihilfen von der Antrag stellenden Person direkt selber ausgerechnet werden können, stellt sich die Regierung auf den Standpunkt, dass dem stipendienrechtlichen Rechtsschutz mit diesem vereinfachten Rechtsmittelzug (unter Auslassung der Regierung als Beschwerdeinstanz) in genügender Weise Rechnung getragen wird.

Wo gesetzliche Ausnahmerebestimmungen angerufen werden, entscheidet jedoch grundsätzlich die Regierung als erste Instanz, dies jeweils nach obligatorischer Anhörung der Stipendienkommission. Diese Entscheidung ist dann ordentlicherweise beim Verwaltungsgerichtshof anfechtbar.

Art. 32 und Art. 33 (Stipendienstelle und -kommission)

1. *Der Gemeinderat Eschen möchte, dass Beihilfen weiterhin von einer amtsunabhängigen Stipendienkommission und nicht von Beamten verfügt werden. Die vorgesehene Kompetenzverlagerung zur Verwaltung gehe auf Kosten der Demokratie und auf Kosten der Gemeindeautonomie.*
2. *Der Gemeinderat Schaan möchte die Stipendienkommission mit amtsunabhängigen Mitgliedern besetzen. Die Stipendienkommission solle weiterhin ein Laien- und nicht ein Fachgremium sein. Auch die Stipendienkommission wünscht weiterhin eine amtsexterne Kommission.*
3. *Der Gemeindegemeinderat Mauren hinterfragt den Einsitz des Amtes für Soziale Dienste in der Stipendienkommission; das weitere Mitglied müsse ausserdem eine fachliche Qualifikation aufweisen.*
4. *Gleichstellungsbüro, Infra und Freie Liste wünschen im Sinne der Gleichberechtigung von Mann und Frau eine paritätische Zusammensetzung der Kommission.*

Zu diesen Anregungen nimmt die Regierung wie folgt Stellung:

Ad 1. Es stellt sich die Frage, ob eine Milizkommission überhaupt in der Lage wäre, jährlich gegen 1000 Anträge auf der Grundlage des neuen Gesetzes laufend zu entscheiden. Der vorliegende Gesetzesvorschlag enthält klare Regeln, nach welchen auch Antrag stellende Personen ihre Ausbildungsbeihilfe berechnen und/oder überprüfen können. Dies legt nahe, den Gesetzesvollzug einer Verwaltungsstelle, nämlich der Stipendienstelle, zu übertragen. Da im Regelfall keine Billigkeitsentscheidungen zu treffen sind, macht der Einsatz einer Milizkommission kaum mehr Sinn. Wo ansonsten gesetzliche Ausnahmebestimmungen angerufen werden und wo das Gesetz also noch einen gewissen Ermessensspielraum für Billigkeitsentscheidungen eröffnet, ist ohnehin die Regierung als erste Instanz zuständig.

Zu erwähnen ist ausserdem, dass auch schon bisher die Stipendienkommission weitgehend auf die Vorbereitungsarbeiten der Stipendienstelle angewiesen war. Für die Milizmitglieder der Stipendienkommission ist es, schon aus zeitlichen Gründen, praktisch unmöglich, sich ein Bild über sämtliche Stipendienanträge zu machen. Dies ist aus rechtsstaatlicher Sicht für eine Kommission mit Entscheidungsbefugnissen nicht unbedenklich.

Die Regierung schlägt deshalb vor, die laufende Verfügung von Ausbildungsbeihilfen der Stipendienstelle zu übertragen.

Ad 2. Die der Stipendienkommission auferlegten Aufgaben (siehe den Aufgabenkatalog gemäss Art. 33) setzen unzweifelhaft Fachkenntnisse voraus (z.B. Kenntnis der internationalen Schulsysteme, Verbindungen zu ausländischen Anerkennungsbehörden und Bildungsverwaltungen, Bildungsrechtskenntnisse, Finanzkenntnisse usw.). Wird die Kommission mit Laien besetzt, kann die Kommission die ihr auferlegten Aufgaben wohl nur unter Beizug von Experten erfüllen.

Ad 3. In diesem Amt hat es wertvolle Fachkompetenz in Bezug auf verschiedene stipendienrechtliche Fragen.

Ad 4. Da die Stipendienkommission eine Fachkommission ist, muss zuerst darauf geschaut werden, dass kompetente Fachleute gefunden werden können. Durch eine Paritätsregel würde diese Suche erschwert oder unter Umständen verunmöglicht (dies in beiden Richtungen). Im Rahmen des Möglichen soll aber auf Parität geachtet werden, dies im Sinne der allgemeinen Gleichberechtigungspolitik.

6. ZUM INKRAFTTRETEN

Aus folgenden Gründen schlägt die Regierung vor, das vorliegende Gesetz gestaffelt in Kraft zu setzen.

Die Regelung über die Anspruchsberechtigung (Art. 4) soll bereits am Tage der Kundmachung des Gesetzes in Kraft treten. Damit wird sichergestellt, dass Zugezogene ab dem Tag der Kundmachung dieses Gesetzes nur noch nach einer Karenzfrist von drei Jahren Anspruch auf Ausbildungsbeihilfen geltend machen können. Damit wird eine Schwäche, wie sie im heutigen Stipendiengesetz noch angelegt ist, sofort beseitigt.

Im Übrigen soll das vorgeschlagene Gesetz erst auf Beginn des Studienjahres 2005/06 in Kraft treten. Damit soll den für den Vollzug zuständigen Organen (Stipendienstelle und Stipendienkommission) die unabdingbar notwendige Zeit eingeräumt werden, den komplexer werdenden Vollzug (die Darlehensadministration wird aufwändiger) des neuen Gesetzes vorzubereiten. Für den reibungslosen Vollzug, insbesondere auch der Darlehensadministration, ist ein neues EDV-Programm mit integrierter History zu realisieren und auszutesten. Dafür ist mindestens eine Frist von einem halben Jahr zu veranschlagen. Diese Frist kann jedoch erst dann zu laufen beginnen, wenn die Grundzüge des Stipendiengesetzes verbindlich festgelegt worden sind. Zusätzlich ist eine Frist von mindestens 4 Monaten vorzusehen, nämlich

- für die Eingabe der Daten aller bisher verfügbaren und neu zu verfügbaren Ausbildungsbeihilfen, soweit sie bezüglich der Darlehensakkumulation und -rückzahlung relevant sind;
- für die Erarbeitung, Bereitstellung und Verbreitung neuer Formulare und Dokumente auf der Grundlage der neuen EDV.

7. FINANZIELLE UND PERSONELLE AUSWIRKUNGEN

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzesvorschlages lassen sich wie folgt abschätzen:

- Ab dem vollendeten 25. Lebensjahr können Ausbildungsbeihilfen unabhängig von der elterlichen Leistungsfähigkeit begehrt werden. Damit wird nicht nur die individuelle Ausbildungsbeihilfe erhöht, sondern auch der Kreis der Anspruchsberechtigten vergrössert. Die zeitliche Limitierung der elterlichen Eigenleistung führt damit zweifellos zu wesentlich höheren Kosten bei über 25-jährigen Antragstellern.
- Die Höchstbeträge bei den anerkekbaren Kosten sind gegenüber der heutigen Regelung angehoben worden, was aber nicht bedeutet, dass diese Höchstbeträge auch immer ausgeschöpft werden. Zu beachten ist hier die tatsächliche Kostenentwicklung bei den einzelnen Kostenarten, etwa bei den Studiengebühren und bei den Lehrmitteln. Eine exakte Prognose ist diesbezüglich nicht möglich.
- Im neuen Gesetz wird der Anspruch auf Ausbildungsförderung von einer Mindestdauer beim Wohnsitz in Liechtenstein abhängig gemacht, dies im Gegensatz zum heutigen Gesetz, welches eine derartige Restriktion nicht vorsieht. Durch diese Änderungen ergeben sich Einsparungen in der Grössenordnung von rund CHF 200'000.-- jährlich.

- Durch die Vereinheitlichung des Berechnungssystems werden Personen in Ausbildung nach gleichen Kriterien erfasst, unabhängig von Ausbildungsweg und Personenstand. Die Regierung rechnet damit, dass sich durch diese Vereinheitlichung etwas höhere Mehrkosten ergeben.

Insgesamt sind für das Rechnungsjahr 2003 Ausbildungsbeihilfen im Ausmass von CHF 6'440'676.-- (CHF 4'420'296.-- für Stipendien, CHF 2'020'380.-- für Darlehen) ausgerichtet worden. Wird der vorgeschlagene Gesetzesentwurf realisiert, rechnet die Regierung gegenüber dem Rechnungsjahr 2003 mit einer approximativen Kostensteigerung im Ausmass von 15 - 20 %. Eine genauere Prognose über die finanziellen Auswirkungen dieses Gesetzesentwurfes ist mangels Erfahrungswerten (z.B. Steuerdaten) und aufgrund zahlreicher variabler Faktoren (z.B. Anzahl Antragsteller, Kostenentwicklung bei den anerkehbaren Kosten, z.B. Studiengebühren, Entwicklung der Konjunktur usw.) nicht leistbar.

Die Kosten für die neu zu realisierende EDV sind bzw. werden jeweils im Rahmen des Voranschlags beantragt.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle die beiliegende Gesetzesvorlage in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

III. REGIERUNGSVORLAGE

Gesetz

vom ...

über die staatlichen Ausbildungsbeihilfen (Stipdiengesetz; StipG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

- 1) Der Staat unterstützt nach Massgabe dieses Gesetzes in Ausbildung stehende Personen mit Ausbildungsbeihilfen.
- 2) Als Ausbildungsbeihilfen gelten Stipendien und Darlehen.

Art. 2

Stipendien

Stipendien sind Ausbildungsbeihilfen ohne Rückzahlungsverpflichtung.

Art. 3

Darlehen

Darlehen sind Ausbildungsbeihilfen, die der Antrag stellenden Person aufgrund eines Darlehensvertrags mit dem Staat ausgerichtet werden und zurückzubezahlen sind.

Art. 4

Anspruchsberechtigte

Anspruch auf Ausbildungsbeihilfen haben:

- a) in Liechtenstein wohnhafte Personen, die im Zeitpunkt der Antragstellung mindestens drei Jahre ununterbrochen oder insgesamt mindestens fünf Jahre ordentlichen Wohnsitz in Liechtenstein nachweisen können;

- b) in Liechtenstein wohnhafte Personen, deren Eltern im Zeitpunkt der Antragstellung ordentlichen Wohnsitz in Liechtenstein haben;
- c) im Ausland wohnhafte Personen mit liechtensteinischem Landesbürgerrecht, die im Zeitpunkt der Antragstellung einen ordentlichen Wohnsitz von mindestens fünf Jahren in Liechtenstein hatten und in ihrem Wohnsitzstaat unter Berücksichtigung der dort massgeblichen Lebenshaltungskosten keine gleichwertige Unterstützung erlangen können.

Art. 5

Eignung

- 1) Ausbildungsbeihilfen werden nur bei vorhandener Eignung für die gewählte Ausbildung gewährt.
- 2) Die Eignung für die gewählte Ausbildung gilt, vorbehaltlich Abs. 3, als erwiesen, wenn die Aufnahme- und Promotionsbedingungen der Ausbildungsstätte erfüllt sind oder ein Lehr- oder Ausbildungsvertrag besteht.
- 3) Erfüllt eine Antrag stellende Person die liechtensteinischen Aufnahme- und Promotionsbedingungen für die von ihr gewählte Ausbildung nicht, gilt sie als ungeeignet für diese Ausbildung. Von diesem Grundsatz kann bei künstlerischen und musikalischen Berufsausbildungen abgewichen werden.

Art. 6

Geförderte Ausbildungsarten

- 1) Unterstützt werden schulische und berufliche Erst- und Zweitausbildungen, die zu einem in Liechtenstein anerkannten Abschluss führen, sowie Weiterbildungen.
- 2) Als Erstausbildung gilt die Ausbildung bis zum Abschluss einer Berufsausbildung oder eines Studiums.
- 3) Als Zweitausbildung gilt, wenn nach einer abgeschlossenen Erstausbildung ein zweiter Abschluss angestrebt wird, der auch als Erstausbildung hätte erreicht werden können.
- 4) Als Weiterbildungen gelten:
 - a) Ausbildungsgänge, welche eine abgeschlossene Ausbildung voraussetzen und der Ergänzung, Erweiterung oder Spezialisierung der erworbenen Kenntnisse dienen;
 - b) Ausbildungsgänge zur beruflichen Neuorientierung;
 - c) Kurse zur Erlernung von Fremdsprachen mit Aufenthalt im Sprachgebiet.

5) Ausbildungen an ausländischen Schulen der Sekundarstufe II können nur dann unterstützt werden, wenn diese sich in den Zielen und Inhalten von inländischen Ausbildungen wesentlich unterscheiden. Die Stipendienkommission legt fest, welche Ausbildungen unterstützt werden dürfen, und führt darüber ein Verzeichnis.

6) Zur Sekundarstufe II gehören Schulen, die an die Pflichtschule anschließen und zu einer Matura, einer Berufsmatura, einem Fachmittelschuldiplom oder einem Berufsabschluss hinführen.

7) Praktika werden unterstützt, sofern sie verpflichtende Bestandteile von geförderten Ausbildungen sind.

Art. 7

Anerkannte Ausbildungen

Ausbildungen gelten als anerkannt, wenn:

- a) die Ausbildungsstätte über eine liechtensteinische staatliche Betriebsbewilligung verfügt und/oder durch liechtensteinische staatliche Betriebskostenbeiträge unterstützt wird;
- b) der Berufs- oder Studienabschluss aufgrund internationaler Abkommen in Liechtenstein anerkannt ist; oder
- c) die Stipendienkommission aufgrund einer Prüfung der Qualität der Ausbildungsstätte oder des Ausbildungsabschlusses die Anerkennung beschliesst.

Art. 8

Unterstützungsdauer

1) Unterstützt werden Ausbildungen im Anschluss an die Pflichtschule und während der nach dem Studienreglement der Ausbildungsstätte festgelegten minimalen Ausbildungsdauer bis zum Berufs- oder Studienabschluss zuzüglich eines Verlängerungs- oder Repetitionsjahres.

2) Wird eine Ausbildung wegen Krankheit, Geburt eines Kindes, Betreuung eigener Kinder oder eines anderen zwingenden Grundes nicht während der ordentlichen Ausbildungsdauer nach Abs. 1 abgeschlossen, kann die Unterstützungsdauer nach Abs. 1 um höchstens drei Jahre über die minimale Ausbildungsdauer hinaus verlängert werden.

3) Erst- und Zweitausbildungen im Anschluss an die Sekundarstufe II werden insgesamt längstens während einer Dauer von acht Jahren unterstützt. Nicht unter diese Höchstdauer fällt die Weiterbildung. Kurse zur Erlernung von Fremdsprachen mit Aufenthalt im Sprachgebiet mit einer ununterbroche-

nen Mindestdauer von einem Monat werden während längstens zwölf Monaten unterstützt.

II. Bemessung der Ausbildungsbeihilfen

A. Grundsatz

Art. 9

Berechnungsregeln

1) Die Ausbildungsbeihilfe ergibt sich aus der Differenz zwischen der Summe der anerkehbaren Kosten und der Summe der Eigenleistungen und wird zum Teil als Stipendium und zum Teil als Darlehen gewährt. Vorbehalten bleiben die besonderen Fälle nach Art. 22 und 23.

2) Das Verhältnis von Stipendium und Darlehen ergibt sich in Abhängigkeit von der Summe der Eigenleistungen aus der Tabelle im Anhang dieses Gesetzes.

3) Die gesamte Darlehensschuld je Person darf den Höchstbetrag von 100 000 Franken nicht überschreiten.

4) Darlehenbeträge von 500 bis 1 000 Franken werden nur auf Wunsch der Antrag stellenden Person ausgerichtet. Darlehenbeträge, die weniger als 500 Franken betragen, werden nicht ausgerichtet.

B. Anerkehbare Kosten

Art. 10

Schulgeld

Als Schulgeld werden die Gebühren für den Schulbesuch, die Prüfungsgebühren, die Gebühren für obligatorische Exkursionen und Lager sowie weitere obligatorische Abgaben an die Ausbildungsstätte bis zum Höchstbetrag von 10 000 Franken anerkannt.

Art. 11

Unterkunftskosten

1) Ist der Weg vom Wohnort zur Ausbildungsstätte unzumutbar, wird für die Kosten der auswärtigen Unterkunft ein Beitrag bis zum Höchstbetrag von 7 000 Franken anerkannt.

2) Ist der Weg vom Wohnort zur Ausbildungsstätte zumutbar, wird für die Kosten der Unterkunft am Wohnort ein Beitrag nach Abs. 1 anerkannt, wenn die Antrag stellende Person:

- a) einen eigenen Haushalt führt und das 25. Lebensjahr vollendet hat; oder
- b) verheiratet ist oder eigene Kinder hat.

Art. 12

Verpflegungskosten

1) Ist der Weg vom Wohnort zur Ausbildungsstätte unzumutbar und muss deshalb die Verpflegung auswärts eingenommen werden, wird hierfür ein Beitrag bis zum Höchstbetrag von 5 000 Franken anerkannt.

2) Ist der Weg vom Wohnort zur Ausbildungsstätte zumutbar und muss deshalb die Verpflegung nicht auswärts eingenommen werden, wird für die Kosten der Verpflegung ein Beitrag nach Abs. 1 anerkannt, wenn die Antrag stellende Person:

- a) einen eigenen Haushalt führt und das 25. Lebensjahr vollendet hat; oder
- b) verheiratet ist oder eigene Kinder hat.

Art. 13

Lehrmittelkosten

An die Kosten von Lehrmitteln, welche für die Ausbildung zwingend benötigt werden, wird ein Beitrag bis zum Höchstbetrag von 1 500 Franken anerkannt.

Art. 14

Fahrtkosten

Fahrtkosten für den regelmässigen Weg zwischen Wohnort und Ausbildungsstätte werden in der preisgünstigsten zumutbaren Variante bis zum Höchstbetrag von 2 800 Franken anerkannt.

Art. 15

Basiskosten

1) Als Beitrag an die übrigen Lebenshaltungskosten wird eine Pauschale von 6 000 Franken anerkannt.

2) Für Ausbildungen an Schulen der Sekundarstufe II (Art. 6 Abs. 6) sowie für Weiterbildungen (Art. 6 Abs. 4) werden keine Basiskosten anerkannt.

Art. 16

Anerkennbarer Höchstbetrag

1) Die anerkehbaren Kosten nach Art. 10 bis 15 werden bis zu einem Gesamtbetrag von höchstens 25 000 Franken anerkannt.

2) Verursacht eine Ausbildung notwendigerweise tatsächliche Kosten von mehr als 50 000 Franken, kann die Regierung aufgrund einer Stellungnahme der Stipendienkommission Kosten im Umfang von maximal 150 % des Höchstbetrages nach Abs. 1 anerkennen.

Art. 17

Glaubhaftmachung der Kosten

Die Kosten nach Art. 10 bis 14 sind bei der Antragstellung glaubhaft zu machen.

Art. 18

Unterstützung durch Dritte

1) Wird die Antrag stellende Person durch Dritte unterstützt, ist diese Unterstützung von den anerkehbaren Kosten nach Art. 16 in Abzug zu bringen.

2) Als Drittunterstützungen gelten insbesondere Beiträge und Unterstützungen durch den Arbeitgeber, Privatpersonen und Institutionen im In- und Ausland. Unterstützungen durch Eltern gelten nicht als Drittunterstützungen.

3) Die Antrag stellende Person ist verpflichtet, Drittunterstützungen offen zu legen.

Art. 19

Zeitlicher Bezugsrahmen

1) Die in Art. 10 bis 16 genannten Höchstbeiträge beziehen sich auf ein Ausbildungsjahr von 40 Wochen zu 5 Tagen.

2) Bei geringerer Ausbildungsdauer sind die Beiträge nach Art. 11, 12 und 15 auf die effektiven ganzen oder halben Ausbildungstage zu beziehen und entsprechend zu kürzen.

C. Eigenleistungen

Art. 20

Massgebliche Eigenleistungen

- 1) Die massgeblichen Eigenleistungen ergeben sich aus:
- a) den Eigenleistungen beider Elternteile, unabhängig vom Zivilstand, bis zum vollendeten 25. Lebensjahr der Antrag stellenden Person; vorbehalten bleibt Art. 22 Abs. 4; und
 - b) der Eigenleistung der Antrag stellenden Person ab dem vollendeten 20. Lebensjahr, bei Verheiratung unter Einbezug des Ehegatten bzw. der Ehegattin.
- 2) War die Antrag stellende Person ab dem vollendeten 20. Lebensjahr während mindestens zwei Jahren vollberuflich erwerbstätig und unterbricht sie die Erwerbstätigkeit für höchstens zwei Jahre, bleibt die elterliche Eigenleistung nach Abs. 1 Bst. a unberücksichtigt. Erwerbstätigkeiten von weniger als einem halben Jahr ununterbrochener Dauer bleiben unberücksichtigt.
- 3) Abzustellen ist auf das Alter der Antrag stellenden Person zum Zeitpunkt des Beginns der Ausbildung oder des Ausbildungsabschnitts.

Art. 21

Ermittlung der Eigenleistung

- 1) Die Eigenleistung ergibt sich aufgrund der anrechenbaren Erwerbs- und Vermögensverhältnisse aus der Tabelle im Anhang zu diesem Gesetz.
- 2) Zur Ermittlung der anrechenbaren Erwerbs- und Vermögensverhältnisse werden dem steuerpflichtigen Erwerb ein Zwanzigstel des reinen Vermögens sowie der steuerbare Reinertrag juristischer Personen, an denen die Antrag stellende Person, ihr Ehegatte bzw. ihre Ehegattin, ihre Eltern oder ein Elternteil zu mindestens 5 % beteiligt sind, im Umfang der Beteiligung hinzugerechnet und von diesem Betrag folgende Abzüge vorgenommen:
- a) steuerlich anerkannte Gewinnungskosten vom unselbständigen Erwerb;
 - b) steuerlich anerkannte Unterhaltsbeiträge;
 - c) 10 000 Franken bei den Eltern für Antrag stellende Kinder bis zu deren 25. Lebensjahr (Elternabzug); Art. 20 Abs. 2 bleibt vorbehalten;
 - d) 10 000 Franken für verheiratete Antrag stellende Personen (Verheiratetenabzug);
 - e) 10 000 Franken für Alleinerziehende (Alleinerziehendenabzug);

- f) 7 000 Franken für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende, nicht erwerbstätige Kind bis zur Erreichung des 25. Lebensjahres (Kinderabzug);
- g) 7 000 Franken für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende, nicht erwerbstätige und sich in Ausbildung befindliche Kind ab Vollendung des 18. bis zur Erreichung des 25. Lebensjahres (zusätzlicher Kinderabzug).

3) Kann für mehrere Kinder ein zusätzlicher Kinderabzug nach Abs. 2 Bst. g geltend gemacht werden, wird die zumutbare Eigenleistung der Eltern bei der Berechnung der Ausbildungsbeihilfe zum gleichen Prozentsatz auf diese Kinder aufgeteilt.

4) Beantragt ein Elternteil für sich eine Ausbildungsbeihilfe, wird die Eigenleistung zum gleichen Prozentsatz auf ihn und seine Kinder, für die ein Kinderabzug nach Abs. 2 Bst. g geltend gemacht werden kann, aufgeteilt. Dies gilt nur für die Berechnung der Ausbildungsbeihilfe des Antrag stellenden Elternteils, nicht seiner Kinder.

5) Die anrechenbaren Erwerbs- und Vermögensverhältnisse nach Abs. 2 werden aufgrund der rechtskräftigen Steuerveranlagung des Kalenderjahres ermittelt, das im Jahr vor Beginn der Ausbildung oder des Ausbildungsabschnittes von der Steuerverwaltung abgeschlossen worden ist. Erbringt die Antrag stellende Person den Nachweis, dass sich die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse wesentlich geändert haben, so ist dies bei der Ermittlung der Eigenleistung zu berücksichtigen. Als wesentlich gilt eine Abweichung von mindestens 30 % des rechtskräftig veranlagten anrechenbaren Erwerbs und Vermögens.

6) Die Eigenleistung aufgrund einer ausländischen Steuerveranlagung ist mittels amtlichem Formular zu ermitteln. Die steuerpflichtige Person hat dieses Formular zu unterzeichnen und zusammen mit der ausländischen Steuerveranlagung dem Antrag beizulegen.

C. Besondere Fälle

Art. 22

Fehlende Unterlagen

1) Kann die Antrag stellende Person die für die Ermittlung der Eigenleistungen notwendigen Unterlagen unverschuldet nicht beibringen, wird die gesamte Ausbildungsbeihilfe in Form eines Darlehens von höchstens 18 000 Franken ausgerichtet.

2) Werden die Unterlagen nach Abs. 1 von der Antrag stellenden Person innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Darlehensvertrages nachgereicht, erfolgt rückwirkend eine Neuberechnung der beantragten Ausbildungsbeihilfe entsprechend Art. 9. Dabei sind bereits ausgerichtete Darlehen zu berücksichtigen.

3) Nach Ablauf der Frist nach Abs. 2 kann die Regierung nach Anhörung der Stipendienkommission höchstens 40 % des Darlehens in ein Stipendium umwandeln, sofern die Antrag stellende Person ohne Verschulden nicht in der Lage war, die Unterlagen fristgerecht nachzureichen.

4) Ist ein Elternteil unbekannt, bleibt dessen Eigenleistung unberücksichtigt.

Art. 23

Sekundarschule mit Internat

1) Die Ausbildung an einer nicht im Verzeichnis nach Art. 6 Abs. 5 aufgeführten ausländischen Sekundarschule kann unterstützt werden, sofern sie in Verbindung mit einem Internatsaufenthalt an der betreffenden Schule erfolgt. Die Stipendienkommission legt fest, welche Sekundarschulen mit Internat unterstützt werden dürfen.

2) Ausbildungsbeihilfen werden nur für Ausbildungen nach Erfüllung der Primarschulpflicht ausgerichtet.

3) Die nach Art. 9 berechnete Ausbildungsbeihilfe darf bis zur Vollendung der Pflichtschulzeit den Betrag von 3 000 Franken und danach den Betrag von 5 000 Franken nicht übersteigen und wird zur Gänze als Stipendium ausgerichtet.

III. Verfahren

Art. 24

Antragstellung

1) Ausbildungsbeihilfen sind bei der Stipendienstelle mittels amtlichem Formular zu beantragen.

2) Mit dem amtlichen Formular werden alle für die Ermittlung der Ausbildungsbeihilfe notwendigen Informationen von der Antrag stellenden Person eingeholt.

3) Das Formular ist von der Antrag stellenden Person vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen. Mit der Unterschrift wird die Richtigkeit der ge-

machten Angaben bestätigt. Bei Unmündigkeit der Antrag stellenden Person ist der Antrag zusätzlich von der erziehungsberechtigten Person zu unterzeichnen.

4) Dem Formular sind alle darin verlangten Belege beizulegen. Personen mit liechtensteinischem Landesbürgerrecht und Wohnsitz im Ausland haben zusätzliche Unterlagen für die Beurteilung ihrer Unterstützungswürdigkeit beizubringen.

5) Anträge, die mehr als ein Jahr nach Beginn der Ausbildung oder des Ausbildungsabschnitts gestellt werden, sind als verspätet zurückzuweisen.

Art. 25

Verfügung der Ausbildungsbeihilfe; Darlehensvertrag

1) Die Ausbildungsbeihilfe wird jeweils für die Dauer eines Schul- oder Studienjahres verfügt, bei Ausbildungen von geringerer Dauer für den gesamten Ausbildungsgang.

2) Die Verfügung ergeht an die Antrag stellende Person. Wird die elterliche Eigenleistung bei der Ermittlung der Ausbildungsbeihilfe für eine mündige Person berücksichtigt, erhalten deren Eltern eine Kopie dieser Verfügung.

3) Ausbildungsbeihilfen werden nach Vorlage eines Schulvertrages, einer Einschreibebestätigung oder eines anderen gleichwertigen Belegs wie folgt ausgerichtet:

a) Stipendien frühestens acht Wochen vor Beginn der Ausbildung oder des Ausbildungsabschnitts;

b) Darlehen frühestens drei Wochen nach Abschluss des Darlehensvertrages.

4) Sämtliche Ausbildungsbeihilfen werden von der Landeskasse ausbezahlt.

5) Das Zustandekommen des Darlehensvertrags setzt voraus, dass er binnen einer Frist von sechs Monaten ab Zustellung abgeschlossen wird.

Art. 26

Modalitäten der Darlehensrückzahlung

1) Die Rückzahlung der für eine Aus- oder Weiterbildung insgesamt ausgerichteten Darlehen hat in sechs aufeinander folgenden jährlichen Raten gleicher Höhe von mindestens je 1 200 Franken zu erfolgen; ein allfälliger Restbetrag ist mit der letzten Rate zurückzuzahlen.

2) Die erste Rate ist 18 Monate nach Abschluss oder Abbruch der unterstützten Ausbildung, spätestens aber 18 Monate nach dem Ablauf der Unterstützungsdauer nach Art. 8 Abs. 1 und 2 fällig.

3) Auf schriftlichen Antrag der Darlehens nehmenden Person kann die Stipendienstelle die Rückzahlung in sieben oder acht Jahresraten festlegen, sofern eine nach Abs. 1 berechnete Jahresrate mehr als 9 600 Franken beträgt. Ein solcher Antrag ist binnen acht Monaten nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung, spätestens aber bis zum Ablauf der Unterstützungsdauer nach Art. 8 Abs. 1 und 2 bei der Stipendienstelle einzureichen.

4) Rückzahlungsbeiträge, welche den Betrag einer jährlichen Rate übersteigen, sind zulässig und führen zur entsprechenden Anpassung der Rückzahlungsmodalitäten durch die Stipendienstelle.

5) Die Stipendienstelle kann bei Glaubhaftmachung wichtiger Gründe wie Krankheit, Erwerbslosigkeit, Geburt eines Kindes, Betreuung eigener Kinder und dergleichen schriftlich die einmalige Stundung der Rückzahlung um ein Jahr gewähren.

6) Die Regierung kann nach Anhörung der Stipendienkommission bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe die Rückzahlung für weitere zwei Jahre stunden. Bei Tod der Darlehens nehmenden Person kann die Regierung die Darlehensschuld nach Anhörung der Stipendienkommission erlassen.

7) Im Übrigen finden auf den Darlehensvertrag die Bestimmungen des ABGB Anwendung. Darlehensforderungen des Landes sind auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen.

Art. 27

Ausbildungsnachweis

1) Nach Beendigung der unterstützten Ausbildung oder des unterstützten Ausbildungsabschnittes hat die Antrag stellende Person der Stipendienstelle unaufgefordert einen Nachweis über den vollständigen Besuch der Ausbildungsveranstaltungen vorzulegen.

2) Bis zur Vorlage des Nachweises nach Abs. 1 werden keine weiteren Ausbildungsbeihilfen ausgerichtet.

Art. 28*Wesentliche Änderung der Verhältnisse*

- 1) Haben sich seit der Ausrichtung der Ausbildungsbeihilfe bei der Antragstellenden Person die persönlichen oder finanziellen Verhältnisse wesentlich geändert, hat sie dies der Stipendienstelle unverzüglich mitzuteilen.
- 2) Die Ausbildungsbeihilfe ist aufgrund der geänderten Verhältnisse neu zu berechnen.
- 3) Als wesentliche Änderung im Sinne von Abs. 1 gilt insbesondere auch eine Änderung in der Ausbildung.

Art. 29*Rückerstattung von Ausbildungsbeihilfen*

- 1) Ausbildungsbeihilfen sind von der Antragstellenden Person zurückzuerstatten, wenn sie:
 - a) diese durch unwahre oder unvollständige Angaben oder auf sonstige Weise unrechtmässig erlangt hat;
 - b) den Nachweis nach Art. 27 Abs. 1 nicht innert der von der Stipendienstelle gesetzten Frist erbringt.
- 2) Die Verweigerung weiterer Beiträge sowie die strafrechtliche Verfolgung bleiben vorbehalten.

Art. 30*Rechtsmittel*

- 1) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Stipendienstelle kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an die Stipendienkommission erhoben werden.
- 2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Stipendienkommission oder der Regierung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.
- 3) Bei Unmündigen bedarf die Beschwerdeführung der Mitwirkung der erziehungsberechtigten Person.

IV. Organisation und Durchführung

Art. 31

Vollzug

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt:

- a) der Stipendienstelle;
- b) der Stipendienkommission;
- c) der Regierung.

Art. 32

Stipendienstelle

1) Der Stipendienstelle obliegt insbesondere:

- a) die Beratung von Personen, die eine Ausbildungsbeihilfe beantragen wollen;
- b) die Entscheidung über die Gewährung und Rückerstattung von Ausbildungsbeihilfen;
- c) die Ausarbeitung von Darlehensverträgen, die Festlegung der Rückzahlungsmodalitäten sowie die Stundung der Rückzahlung;
- d) die Budgetierung der Ausbildungsbeihilfen;
- e) die Erstellung der Jahresrechnung und des Jahresberichts zuhanden der Regierung;
- f) die Beratung von privaten Stipendieninstitutionen mit Sitz in Liechtenstein unter Wahrung des Amtsgeheimnisses;
- g) die Führung des Aktuariats für die Stipendienkommission und die Erledigung damit zusammenhängender Aufgaben.

2) Die Stipendienstelle ist berechtigt, bei den Gemeinden und bei der Steuerverwaltung die für die Berechnung der Ausbildungsbeihilfen notwendigen Steuerdaten einzuholen.

Stipendienkommission

Art. 33

a) Zusammensetzung, Mandatsdauer und Beschlussfähigkeit

1) Die Stipendienkommission wird von der Regierung auf vier Jahre bestellt und besteht aus je einer Vertretung des Amtes für Berufsbildung, des Schulamtes, des Amtes für Soziale Dienste, der Berufsberatungsstelle sowie einem wei-

teren Mitglied; mindestens ein Mitglied der Stipendienkommission muss rechtskundig sein.

2) Der Vorsitz der Kommission wird von der Regierung bestimmt; im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst und beschliesst eine Geschäftsordnung.

3) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes. Die Stipendienstelle nimmt an den Sitzungen der Stipendienkommission mit beratender Stimme teil.

Art. 34

b) Aufgaben

Der Stipendienkommission obliegt insbesondere:

- a) die Festlegung der unterstützten Ausbildungen an ausländischen Schulen der Sekundarstufe II sowie deren Aufnahme in ein Verzeichnis nach Art. 6 Abs. 5;
- b) die Anerkennung von Ausbildungen nach Art. 7 Bst. c;
- c) die Festlegung der unterstützten Sekundarstufen mit Internat nach Art. 23 Abs. 1;
- d) die Abgabe von Stellungnahmen zuhanden der Regierung bei Überschreitung des Höchstbetrages der anerkehbaren Kosten (Art. 16 Abs. 2), der Umwandlung von Darlehen in Stipendien (Art. 22 Abs. 3) sowie der Stundung und dem Erlass der Darlehensschuld (Art. 26 Abs. 6);
- e) die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen der Stipendienstelle nach Art. 30 Abs. 1;
- f) die Auswertung der Berichte der Revisionsstelle.

Art. 35

Regierung

Der Regierung obliegt insbesondere:

- a) die Anerkennung von Kosten nach Art. 16 Abs. 2;
- b) die Umwandlung von Darlehen in Stipendien nach Art. 22 Abs. 3;
- c) die Stundung und der Erlass der Darlehensschuld nach Art. 26 Abs. 6.

V. Finanzierung

Art. 36

Finanzierung

Die Finanzierung der Ausbildungsbeihilfen erfolgt aus den allgemeinen Staatsmitteln.

Art. 37

Indexanpassung

Die Beträge nach Art. 9 Abs. 3, Art. 10 bis 16, Art. 21 Abs. 2 Bst. c bis g, Art. 22 Abs. 1 und Art. 23 Abs. 3 sind von der Regierung mit Verordnung der Teuerung anzupassen, sobald der Index der Konsumentenpreise um mindestens 5 % gestiegen ist.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 38

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.

Art. 39

Übergangsbestimmungen

1) Bei der Berechnung der Höchstdauer nach Art. 8 Abs. 3 sind Erst- und Zweitausbildungen ab dem 1. August 2000 zu berücksichtigen.

2) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Gesuche sind nach diesem Gesetz zu behandeln.

3) Verfügungen und Vereinbarungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen bzw. geschlossen wurden, bleiben weiterhin aufrecht.

4) Für nach bisherigem Recht ausgerichtete Darlehen, bei denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes keine Rückzahlungsvereinbarung vorliegt, richten sich die Rückzahlungsmodalitäten nach Art. 26.

Art. 40

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) Gesetz vom 9. Mai 1972 über die staatlichen Ausbildungsbeihilfen, LGBL. 1972 Nr. 33;
- b) Gesetz vom 2. Juli 1974 über die Abänderung des Gesetz über die staatlichen Ausbildungsbeihilfen, LGBL. 1974 Nr. 47;
- c) Gesetz vom 30. Juni 1977 über die Abänderung des Gesetz über die staatlichen Ausbildungsbeihilfen, LGBL. 1977 Nr. 45;
- d) Gesetz vom 3. Dezember 1980 über die Abänderung des Gesetz über die staatlichen Ausbildungsbeihilfen, LGBL. 1981 Nr. 16;
- e) Gesetz vom 12. Juni 1985 über die Abänderung des Gesetz über die staatlichen Ausbildungsbeihilfen, LGBL. 1985 Nr. 44;
- f) Gesetz vom 16. Dezember 1987 betreffend die Abänderung des Gesetz über die staatlichen Ausbildungsbeihilfen, LGBL. 1988 Nr. 2;
- g) Gesetz vom 26. März 1992 betreffend die Abänderung des Gesetz über die staatlichen Ausbildungsbeihilfen, LGBL. 1992 Nr. 46;
- h) Gesetz vom 12. Dezember 1996 betreffend die Abänderung des Gesetz über die staatlichen Ausbildungsbeihilfen, LGBL. 1997 Nr. 56;
- i) Art. 41 dieses Gesetzes.

Art. 41

Abänderung bisherigen Rechts

Art. 7 und 8 des Gesetzes vom 9. Mai 1972 über die staatlichen Ausbildungsbeihilfen, LGBL. 1972 Nr. 33, in der geltenden Fassung, werden aufgehoben und Art. 6 wie folgt abgeändert:

Art. 6

Anspruchsberechtigte

Anspruch auf Ausbildungsbeihilfen haben:

- a) in Liechtenstein wohnhafte Personen, die im Zeitpunkt der Antragsstellung mindestens drei Jahre ununterbrochen oder insgesamt fünf Jahre ordentlichen Wohnsitz in Liechtenstein nachweisen können;

- b) in Liechtenstein wohnhafte Personen, deren Eltern im Zeitpunkt der Antragstellung ordentlichen Wohnsitz in Liechtenstein haben:
- c) im Ausland wohnhafte Personen mit liechtensteinischem Landesbürgerrecht, die zum Zeitpunkt der Antragstellung einen ordentlichen Wohnsitz von mindestens fünf Jahren in Liechtenstein hatten und in ihrem Wohnsitzstaat unter Berücksichtigung der dort massgeblichen Lebenshaltungskosten keine gleichwertige Unterstützung erlangen können.

Art. 42

Inkrafttreten

- 1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich Abs. 2 am 1. August 2005 in Kraft.
- 2) Art. 41 tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Anhang

(Art. 9 Abs. 2 und Art. 21 Abs. 1)

Ermittlung der Eigenleistung

Stufung	Anrechenbare Erwerbs- und Vermögensverhältnisse	Eigenleistung	Stipendienanteil	Darlehensanteil
je 200	48 000	200	60	40
	49 000	400	60	40
	50 000	600	59	41
	51 000	800	59	41
	52 000	1 000	58	42
	53 000	1 200	58	42
	54 000	1 400	57	43
	55 000	1 600	57	43
	56 000	1 800	56	44
	57 000	2 000	56	44
je 250	58 000	2 250	55	45
	59 000	2 500	55	45
	60 000	2 750	54	46
	61 000	3 000	54	46
	62 000	3 250	53	47
	63 000	3 500	53	47
	64 000	3 750	52	48
	65 000	4 000	52	48
	66 000	4 250	51	49
	67 000	4 500	51	49
je 300	68 000	4 800	50	50
	69 000	5 100	50	50
	70 000	5 400	49	51
	71 000	5 700	49	51
	72 000	6 000	48	52
	73 000	6 300	48	52
	74 000	6 600	47	53
	75 000	6 900	47	53
	76 000	7 200	46	54
	77 000	7 500	46	54
je 400	78 000	7 900	45	55
	79 000	8 300	45	55
	80 000	8 700	44	56
	81 000	9 100	44	56
	82 000	9 500	43	57
	83 000	9 900	43	57
	84 000	10 300	42	58
	85 000	10 700	42	58
	86 000	11 100	41	59

	87 000	11 500	41	59
je 500	88 000	12 000	40	60
	89 000	12 500	40	60
	90 000	13 000	40	60
	91 000	13 500	40	60
	92 000	14 000	40	60
	93 000	14 500	40	60
	94 000	15 000	40	60
	95 000	15 500	40	60
	96 000	16 000	40	60
	97 000	16 500	40	60
je 800	98 000	17 300	40	60
	99 000	18 100	40	60
	100 000	18 900	40	60
	101 000	19 700	40	60
	102 000	20 500	40	60
	103 000	21 300	40	60
	104 000	22 100	40	60
	105 000	22 900	40	60
	106 000	23 700	40	60
	107 000	24 500	40	60
je 1000	108 000	25 500	40	60
	109 000	26 500	40	60
	110 000	27 500	40	60
	111 000	28 500	40	60
	112 000	29 500	40	60
	113 000	30 500	40	60
	114 000	31 500	40	60
	115 000	32 500	40	60
	116 000	33 500	40	60
	117 000	34 500	40	60
je 1300	118 000	35 800	40	60
	119 000	37 100	40	60
	120 000	38 400	40	60
	121 000	39 700	40	60
	122 000	41 000	40	60
	123 000	42 300	40	60
	124 000	43 600	40	60
	125 000	44 900	40	60
	126 000	46 200	40	60
	127 000	47 500	40	60
je 1500	128 000	49 000	40	60
	129 000	50 500	40	60
	130 000	52 000	40	60
	131 000	53 500	40	60
	132 000	55 000	40	60
	133 000	56 500	40	60
	134 000	58 000	40	60

	135 000	59 500	40	60
	136 000	61 000	40	60
	137 000	62 500	40	60
	138 000	64 000	40	60
	139 000	65 500	40	60
	140 000	67 000	40	60
	141 000	68 500	40	60
	142 000	70 000	40	60
	143 000	71 500	40	60
	144 000	73 000	40	60
	145 000	74 500	40	60
	146 000	76 000	40	60
	147 000	77 500	40	60
	148 000	79 000	40	60
	149 000	80 500	40	60
	150 000	82 000	40	60
	151 000	83 500	40	60
	152 000	85 000	40	60
	153 000	86 500	40	60
	154 000	88 000	40	60
	155 000	89 500	40	60
	156 000	91 000	40	60
	157 000	92 500	40	60
	158 000	94 000	40	60
	159 000	95 500	40	60
	160 000	97 000	40	60
	161 000	98 500	40	60
	162 000	100 000	40	60
	163 000	101 500	40	60
	164 000	103 000	40	60
	165 000	104 500	40	60
	166 000	106 000	40	60
	167 000	107 500	40	60
	168 000	109 000	40	60
	169 000	110 500	40	60
	170 000	112 000	40	60
	171 000	113 500	40	60
	172 000	115 000	40	60
	173 000	116 500	40	60
	174 000	118 000	40	60
	usw.	usw.	usw.	usw.

Gesetz
vom 9. Mai 1972
über die staatlichen Ausbildungsbeihilfen

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeines

Art. 1¹

Grundsatz

1) Um die Ausbildung zu fördern und die bestehenden Ausbildungsmöglichkeiten in den öffentlichen liechtensteinischen Schulen oder den staatlich subventionierten Privatschulen zu vervollständigen, gewährt der Staat den Besuchern von anderen Bildungsstätten Ausbildungsbeihilfen.

2) Die Begriffe Antragsteller, Arbeitgeber, Auslandschweizer, Besucher, Bezüger, Darlehensnehmer, Doktorand, Ehegatte, Empfänger, Fachbeamter, Hochschüler, Landesbürger, Liechtensteiner, Mittelschüler, Professor, Schüler, Stipendiat und Vertreter umfassen jeweils die Angehörigen beider Geschlechter.

¹ Art. 1 abgeändert durch LGBl. 1997 Nr. 56.

Art. 2

Notwendigkeit des Besuchs einer nicht öffentlichen oder staatlich subventionierten Schule

1) Anspruch auf Ausbildungsbeihilfen besteht nur, wenn der Besuch einer nicht öffentlichen liechtensteinischen oder vom Staat subventionierten Bildungsstätte gerechtfertigt ist.

2) Der Besuch einer ausländischen Ausbildungsstätte ist dann gerechtfertigt, wenn die Ausbildungsmöglichkeit in Liechtenstein überhaupt nicht besteht oder infolge Platzmangels nicht gegeben ist. Vorbehalten bleibt Art. 9 Abs. 2.¹

3) Anspruch auf Einberechnung der Vollpension nach Art. 19 und 20 besteht nur, wenn die tägliche Rückkehr ins Elternhaus nicht zugemutet werden kann.

4) Die Stipendienkommission kann Ausnahmen von Abs. 2 und 3 dieses Artikels bewilligen, wenn soziale, gesundheitliche oder erzieherische Gründe die Wahl einer ausländischen Ausbildungsstätte begründen.

Art. 3

Pflichten der Eltern

1) Die Eltern sind unter Vorbehalt von Art. 25 verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeit die Ausbildungskosten ihrer Kinder ganz oder teilweise selber zu bestreiten.

2) Ausbildungsbeihilfen werden nur soweit gewährt, als die Erwerbseinkünfte und die Vermögensverhältnisse der Eltern oder des Antragstellers eine Förderung aus öffentlichen Mitteln rechtfertigen.

Art. 4

Arten von Ausbildungsbeihilfen

1) Folgende Arten von Ausbildungsbeihilfen werden ausgerichtet:

- a) Stipendien;
- b) Studiendarlehen;
- c) Unkostenbeiträge.

¹ Art. 2 Abs. 2 abgeändert durch LGBl. 1985 Nr. 44.

2) Stipendien sind Beihilfen ohne Rückzahlungsverpflichtungen. Sie betragen 100 % der Studienkosten gemäss Art. 20 und 50 % der übrigen Ausbildungsbeihilfe. Ausgenommen sind Unkostenbeiträge gemäss Abs. 4.

3) Studiendarlehen sind Ausbildungsbeihilfen, die dem Staat nach angemessener Frist zurückbezahlt werden müssen und ab Eintritt ins Erwerbsleben zu verzinsen sind (Art. 36). Der Staat gewährt Studiendarlehen bis zu 50 % der Ausbildungskosten. Ausgenommen sind Unkostenbeiträge gemäss Abs. 4 und Studienkosten gemäss Abs. 2 dieses Artikels.

4) Unkostenbeiträge sind einmalige Vergütungen an Kursbesuche oder jährlich wiederkehrende Vergütungen für den Besuch von Ausbildungsstätten gemäss Art. 9 Abs. 2 und Art. 16.¹

Art. 5

Voraussetzungen

Vor Gewährung der Ausbildungsbeihilfe sind in jedem Fall zu überprüfen:

- a) die Frage, ob die Wahl der Ausbildungsstätte den Bestimmungen von Art. 2 und der Art. 9 bis 16 dieses Gesetzes entspricht;
- b) die Kosten der Ausbildung;
- c) die Erwerbseinkünfte und Vermögensverhältnisse des Antragstellers und der Eltern;
- d) eventuelle Beitragsleistungen Dritter, besonders bei Bezug privater Stipendien.

II. Bezügerkreis

Art. 6²

Liechtensteiner und EWR-Angehörige

1) Anspruch auf Ausbildungsbeihilfen haben Liechtensteiner mit Wohnsitz im Inland.

2) Staatsangehörige eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraumes sind den liechtensteinischen Landesbürgern gleichgestellt, wenn sich ihr Wohnsitz im Inland befindet.

¹ Art. 4 Abs. 4 abgeändert durch LGBl. 1985 Nr. 44.

² Art. 6 abgeändert durch LGBl. 1997 Nr. 56.

Art. 7

Auslandliechtensteiner

Auslandliechtensteiner haben nur Anspruch auf Ausbildungsbeihilfen, wenn sie in ihrem Wohnsitzstaat keine Vergünstigungen geniessen, die den in diesem Gesetz genannten annähernd gleichwertig sind.

Art. 8¹*Angehörige eines Nicht-EWR-Staates*

1) In Liechtenstein wohnhafte Angehörige eines Nicht-EWR-Staates haben Anspruch auf Ausbildungsbeihilfen:

- a) wenn die Mutter Liechtensteinerin ist; oder
- b) wenn der Ehegatte Liechtensteiner ist; oder
- c) wenn ein Elternteil oder der Antragsteller selbst seit fünf Jahren in Liechtenstein ordentlichen Wohnsitz hat; die Frist von fünf Jahren kann bis auf zwei Jahre herabgesetzt werden, wenn der Heimatstaat eines Nicht-EWR-Angehörigen liechtensteinischen Landesbürgern die gleichen Vorzüge gewährt.

2) In Liechtenstein wohnhaften Angehörigen eines Nicht-EWR-Staates können die Kosten des Schulgeldes, wenn die Einkommensverhältnisse dies rechtfertigen, ganz oder teilweise rückerstattet werden, wenn eine Ausbildungsmöglichkeit in Liechtenstein nicht besteht und wenn ein Elternteil oder der Antragsteller selber seit einem Jahr im Landewohnhaft ist.

Art. 9²*Mittelschüler*

1) Besucher ausländischer Mittelschulen haben Anspruch auf Ausbildungsbeihilfen, wenn sie:

- a) an einem Gymnasium mit staatlich anerkannter Maturität eine Ausbildung in einer in Liechtenstein nicht geführten Schulform besuchen;
- b) eine Schule besuchen, welche im Zweiten Bildungsweg im Ganztagesunterricht zur staatlich anerkannten Maturität führt;
- c) ein Lehrerseminar besuchen.

¹ Art. 8 abgeändert durch LGBl. 1997 Nr. 56.

² Art. 9 abgeändert durch LGBl. 1997 Nr. 56.

2) Besucher staatlich anerkannter ausländischer Gymnasien mit Internat haben Anspruch auf einen Unkostenbeitrag von 50 % der anerkehbaren Kosten, höchstens aber 3 000 Franken, wenn sie

- a) keine Ausbildungsbeihilfen gemäss Abs. 1 Bst. a beziehen können; und
- b) im Internat Aufnahme finden; und
- c) im liechtensteinischen Aufnahmeverfahren die Voraussetzungen für die Aufnahme ins Gymnasium erfüllen; oder
- d) die Voraussetzungen für den Übertritt von einer liechtensteinischen Realschule ins Gymnasium erfüllen; oder
- e) als Schüler des Liechtensteinischen Gymnasiums die Promotionsbedingungen erfüllen, aus besonderen Gründen aber die Ausbildung an einer ausländischen Schule weiterführen müssen.

Massgeblich für die Beurteilung von Bst. d ist die Entscheidung des Schulrates, für Bst. e die Stellungnahme der Lehrerkonferenz des Liechtensteinischen Gymnasiums.

Art. 10

Lehrlinge

1) Lehrlinge haben Anspruch auf Ausbildungsbeihilfen, wenn sie

- a) einen anerkannten Lehrberuf erlernen,
- b) die Berufsschule besuchen,
- c) in einem vertraglichen Lehrverhältnis stehen.

2) Keinen Anspruch auf Ausbildungsbeihilfen haben Lehrlinge, die ihre Lehre im elterlichen Betrieb oder im Betrieb von Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie absolvieren. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann die Stipendienkommission Ausnahmen von dieser Regel machen.

Art. 11

Schüler von Vollzeit-Berufsschulen

1) Besucher von Vollzeit-Berufsschulen haben Anspruch auf Ausbildungsbeihilfen, sofern die Ausbildung derjenigen in einem anerkannten Lehrberuf gleichwertig ist.

2) Über die Anerkennung der in Abs. 1 genannten Schulen entscheidet auf Antrag der Stipendienkommission und nach Anhören der zuständigen Organe der Berufsbildung die Regierung.

Art. 12

Hochschüler

1) Als Hochschüler im Sinne dieses Gesetzes gelten Studierende bis zur Ablegung des Schlussexamens (Doktorat, sofern es mit dem Schlussexamen erreicht wird, Diplom und Lizentiat) an einer Universität oder einer Fachhochschule.¹

2) Den Hochschülern gleichgestellt sind Studierende an Priesterseminarien.²

3) Mittelschüler im Zweiten Bildungsweg können bei Besuch einer Ganztageschule im letzten Jahr vor Ablegung der Matura den Hochschülern gleichgestellt werden.

Art. 13

Studierende an höheren Vollzeit-Berufsschulen

1) Als Höhere Vollzeit-Berufsschulen gelten Schulen, welche:

- a) auf die Maturität, die Fachhochschulreife oder eine abgeschlossene Lehre aufbauen;
- b) in einem mehrjährigen Lehrgang die Studierenden auf anspruchsvolle Aufgaben vorbereiten.³

2) Über die Anerkennung dieser Schulen entscheidet auf Antrag der Stipendienkommission die Regierung.

Art. 14

Doktoranden

1) Die Stipendienkommission kann Doktoranden nach Ablegung des Schlussexamens Ausbildungsbeihilfen im Sinne einer Restfinanzierung während höchstens sechs Jahren gewähren, sofern weder ihre eigenen Mittel und ihre eigenen Erwerbseinkünfte noch finanzielle Beiträge Dritter zur vollen Studienfinanzierung ausreichen.⁴

1 Art. 12 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 1997 Nr. 56.

2 Art. 12 Abs. 2 abgeändert durch LGBl. 1997 Nr. 56.

3 Art. 13 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 1997 Nr. 56.

4 Art. 14 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 1977 Nr. 45.

2) Dem Antrag auf Gewährung einer Ausbildungsbeihilfe zur Finanzierung des Restbetrages gemäss Abs. 1 dieses Artikels sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) Themanachweis für die Doktorarbeit (Dissertation);
- b) Zeitplan für die Abfassung der Doktorarbeit;
- c) Finanzierungsvoranschlag.

3) Der Studienfortgang ist alle zwei Semester mittels eines vom betreuenden Professor gezeichneten Berichtes nachzuweisen.

Art. 15

Studierende im Vertiefungsstudium

1) Die Stipendienkommission kann Studierenden, welche ein Vertiefungsstudium (eine anerkannte Weiterbildung zur Vorbereitung auf eine höhere Stufe in der angestammten Berufsrichtung) anstreben, Ausbildungsbeihilfen im Sinne einer Restfinanzierung während höchstens drei Jahren gewähren, sofern weder ihre eigenen Mittel und ihre eigenen Erwerbseinkünfte noch finanzielle Beiträge Dritter zur vollen Finanzierung ausreichen.¹

2) Dem Antrag auf Gewährung einer Ausbildungsbeihilfe zur Finanzierung des Restbetrages im Sinne von Abs. 1 sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) Lehrprogramm, das Aufschluss gibt über Zweck, Aufbau und Abschlussmöglichkeiten des Vertiefungsstudiums;
- b) Studienplan, der Aufschluss gibt über die Dauer des Vertiefungsstudiums;
- c) Finanzierungsplan.²

3) Der Studienfortgang ist alle zwei Semester mittels eines vom betreuenden Professor gezeichneten Berichtes nachzuweisen.

4) Aufgehoben³

¹ Art. 15 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 1977 Nr. 45.

² Art. 15 Abs. 2 abgeändert durch LGBl. 1997 Nr. 56.

³ Art. 15 Abs. 4 aufgehoben durch LGBl. 1997 Nr. 56.

Art. 16

Unkostenbeiträge an die berufliche Grundausbildung, die berufliche Weiterbildung und die berufliche Umschulung

1) Die Stipendienkommission kann Antragstellern, die eine Ausbildungsstätte besuchen, welche nicht einer der in den Art. 9 bis 15 genannten Bildungsstätten entspricht, Unkostenbeiträge ausrichten. Die Stipendienkommission hat in jedem Fall zu überprüfen, ob die Qualität der Ausbildungsstätte eine Förderung rechtfertigt.¹

2) Unkostenbeiträge können für den Besuch folgender Ausbildungsstätten, bzw. Lehrgänge ausgerichtet werden:

- a) Schulen und Kurse zur Vorbereitung auf die Berufslehre und auf Berufsschulen;
- b) Verbandskurse gemäss Art. 24 des Berufsbildungsgesetzes;
- c) Grundschulungskurse gemäss Art. 25 des Berufsbildungsgesetzes;
- d) überbetriebliche berufliche Fachkurse gemäss Art. 26 des Berufsbildungsgesetzes;
- e) Berufsmittelschule gemäss Art. 27 des Berufsbildungsgesetzes;
- f) Zusatzlehre gemäss Art. 32 des Berufsbildungsgesetzes;
- g) besondere Formen der Berufsbildung gemäss Art. 33 des Berufsbildungsgesetzes;
- h) Anlehre gemäss Art. 53 ff. des Berufsbildungsgesetzes;
- i) Vollzeit-Berufsschulen gemäss Art. 56 des Berufsbildungsgesetzes, welche nicht anerkannt sind, deren Ausbildungsweg aber eine Förderung rechtfertigt;
- k) Teilzeit-Berufsschulen gemäss Art. 58 des Berufsbildungsgesetzes;
- l) Höhere Vollzeit-Berufsschulen gemäss Art. 62 des Berufsbildungsgesetzes, welche nicht anerkannt sind, deren Ausbildungsweg aber eine Förderung rechtfertigt;
- m) Höhere Teilzeit-Berufsschulen gemäss Art. 64 des Berufsbildungsgesetzes;
- n) berufliche Weiterbildung in Kursen gemäss Art. 66 des Berufsbildungsgesetzes;
- o) berufliche Umschulung gemäss Art. 70 des Berufsbildungsgesetzes.²

¹ Art. 16 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 1977 Nr. 45.

² Art. 16 Abs. 2 abgeändert durch LGBl. 1977 Nr. 45.

3) Der Unkostenbeitrag wird unter Vorbehalt der zumutbaren Eigenleistung wie folgt bemessen:

- a) 50 % der anerkehbaren Kosten für Kurse zur Erlernung von Fremdsprachen mit Aufenthalt im Sprachgebiet, im Jahr jedoch höchstens:
 - aa) 3 000 Franken bei Kursen von wenigstens zwei Monaten Dauer in europäischen Ländern, von wenigstens drei Monaten in ausser-europäischen Ländern einerseits und weniger als sechs Monaten Dauer andererseits;
 - bb) 4 800 Franken bei Kursen von einer Dauer von sechs Monaten (Halbjahreskurse) und mehr;
- b) 50 % der anerkehbaren Kosten für Kurse oder Lehrgänge von der Dauer von weniger als sechs Monaten, höchstens aber 4 000 Franken, wenn es sich um eine berufliche Grundausbildung handelt (Abs. 2 Bst. a bis k);
- c) 60 % der anerkehbaren Kosten für Kurse und Lehrgänge von der Dauer von sechs Monaten (Halbjahreskurse) und mehr, höchstens aber 8 000 Franken, wenn es sich um eine berufliche Grundausbildung handelt (Abs. 2 Bst. a bis k);
- d) 60 % der anerkehbaren Kosten für Kurse und Lehrgänge von der Dauer von weniger als sechs Monaten, höchstens aber 7 000 Franken, wenn es sich um eine berufliche Weiterbildung nach Abschluss der beruflichen Grundausbildung handelt;
- e) 75 % der anerkehbaren Kosten für Kurse oder Lehrgänge von der Dauer von sechs Monaten (Halbjahreskurse) und mehr, höchstens aber 10 000 Franken, wenn es sich um eine berufliche Weiterbildung nach Abschluss der beruflichen Grundausbildung handelt.¹

4) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen wie bei Vollinvalidität eines Elternteils, bei Halbweisen oder Vollweisen, bei schwierigen finanziellen Verhältnissen, z.B. bei fehlender finanzieller Unterstützung eines geschiedenen Elternteils, bei im Verhältnis zum Erwerb und Vermögen ausserordentlich hohen Ausbildungskosten, bei beruflicher Umschulung und bei Massnahmen zur Wiedereingliederung ins Berufsleben kann die Stipendienkommission mit Genehmigung der Regierung den Unkostenbeitrag um höchstens 5 000 Franken im Jahr erhöhen.²

5) Errechnet sich die Höhe des Unkostenbeitrages nach dem steuerbaren Erwerb und dem steuerbaren Vermögen der Eltern, wird der Unkostenbeitrag nach Art. 22 Abs. 1 bis 5 festgelegt. Bei Erwerbstätigen, welche zum Zwecke der berufsbedingten Weiterbildung ihre Berufstätigkeit vorübergehend oder

¹ Art. 16 Abs. 3 abgeändert durch LGBl. 1997 Nr. 56.

² Art. 16 Abs. 4 abgeändert durch LGBl. 1997 Nr. 56.

für längere Zeit aufgeben oder welche neben ihrer Erwerbstätigkeit Kurse besuchen, bestimmt die Regierung durch Verordnung die Berechnung des Unkostenbeitrages nach den Erwerbseinkünften und dem Vermögen der Antragsteller.¹

III. Die Bemessung der Ausbildungsbeihilfen

Art. 17²

Berechnung der Ausbildungsbeihilfen

Die Ausbildungsbeihilfen werden nach den Bestimmungen der Art. 18 bis 26 in der Regel für ein ganzes Ausbildungsjahr berechnet.

Art. 18³

Höhe der Ausbildungsbeihilfen

Die Höhe der Ausbildungsbeihilfen errechnet sich nach den Bestimmungen der Art. 19 bis 25 unter Anrechnung der anerkehbaren Kosten abzüglich die zumutbare Eigenleistung der Eltern und die zumutbare Eigenleistung des Antragstellers.

Art. 19

Anerkennbare Kosten für Mittelschüler, Lehrlinge und Schüler von Vollzeit-Berufsschulen

1) Für die Ausbildung von Mittelschülern, Lehrlingen und Schülern von Vollzeit-Berufsschulen werden die nachweisbaren Kosten anerkannt unter Vorbehalt der Abs. 2 bis 5, höchstens jedoch bis zu folgenden Ansätzen:

- a) Schulgeld:
 - bei Mittelschülern höchstens 5 000 Franken;
 - bei Schülern von Vollzeit-Berufsschulen höchstens 8 000 Franken;
- b) Vollpension bei Aufenthalt im Ausland höchstens 8 000 Franken;

¹ Art. 16 Abs. 5 eingefügt durch LGBl. 1981 Nr. 16.

² Art. 17 abgeändert durch LGBl. 1977 Nr. 45.

³ Art. 18 abgeändert durch LGBl. 1977 Nr. 45.

- c) wenn nur das Mittagessen auswärts eingenommen werden muss, nach einem von der Stipendienkommission bestimmten Ansatz pro Essen, höchstens 2 000 Franken;
- d) Fahrtspesen nach den Abonnements der öffentlichen Verkehrsbetriebe, höchstens 1 800 Franken;
- e) Lehrmittel höchstens 400 Franken.¹

2) Bei Internatsschulen, welche die Kosten des Schulgeldes und der Vollpension nicht getrennt verrechnen, können für die Schulen bei Mittelschülern höchstens bis zu 13 000 Franken, bei Schülern von Vollzeit-Berufsschulen höchstens bis zu 16 000 Franken anerkannt werden.²

3) Lehrlinge erhalten vom zweiten Lehrjahr an pro Lehrjahr einen Zuschlag von 200 Franken.³

4) Bei einer Ausbildung an Vollzeitschulen für medizinisches Hilfspersonal und bei Mittelschülern im Zweiten Bildungsweg kann das Schulgeld bis zu höchstens 10 000 Franken anerkannt werden.⁴

5) Bei einer Ausbildung an Lehrerseminarien können die Lehrmittel und nachgewiesenen Kosten für die musische und sportliche Ausbildung bis zu 1 800 Franken anerkannt werden.⁵

Art. 20⁶

Anerkennbare Kosten für Hochschüler und Studierende Höherer Vollzeit-Berufsschulen

Für die Ausbildung von Hochschülern und von Studierenden an Höheren Vollzeit-Berufsschulen werden die nachweisbaren Kosten anerkannt, höchstens jedoch bis zu folgenden Ansätzen:

- a) Basiskosten von 6 000 Franken;
- b) Kost und Logis bei Aufenthalt im Ausland bis höchstens 10 000 Franken;
- c) wenn nur das Mittagessen auswärts eingenommen werden muss, nach einem von der Stipendienkommission bestimmten Ansatz pro Essen, bis höchstens 3 000 Franken;

1 Art. 19 Abs. 1 abgeändert durch LGBI. 1997 Nr. 56.

2 Art. 19 Abs. 2 abgeändert durch LGBI. 1997 Nr. 56.

3 Art. 19 Abs. 3 abgeändert durch LGBI. 1977 Nr. 45.

4 Art. 19 Abs. 4 abgeändert durch LGBI. 1988 Nr. 2.

5 Art. 19 Abs. 5 abgeändert durch LGBI. 1997 Nr. 56.

6 Art. 20 abgeändert durch LGBI. 1997 Nr. 56.

- d) Studienkosten (Immatrikulationsgebühren, Schulgeld, Hörgelder, Laborgebühren) bis höchstens 6 000 Franken;
- e) nach dem ersten Studienjahr einen jährlichen Zuschlag von 200 Franken, bis höchstens 1 200 Franken.

Art. 21¹*Anerkennbare Kosten für Doktoranden und Studierende im Vertiefungsstudium*

1) Doktoranden und Studierenden im Vertiefungsstudium werden die nachweisbaren Kosten ihrer Ausbildung bis zu einem Höchstbetrag von 11 000 Franken anerkannt.

2) Für ein Vertiefungsstudium, welches aufgrund ausserordentlich hoher Anforderungen auch mit ausserordentlichen Kosten verbunden ist, können zusätzlich zu den ordentlichen Ausbildungsbeihilfen Darlehen bis zu 33 000 Franken im Jahr gewährt werden.

Art. 22

Zumutbare Eigenleistung der Eltern

1) Unter Vorbehalt von Art. 25 sind die Eltern verpflichtet, an die Ausbildung ihrer Kinder eine zumutbare Eigenleistung zu erbringen. Die zumutbare Eigenleistung der Eltern wird aufgrund des steuerbaren Erwerbs nach den Bestimmungen der Art. 45, 46 und 47 Abs. 1 des Steuergesetzes festgesetzt. Zum steuerbaren Erwerb wird ein Zwanzigstel des steuerbaren Vermögens hinzugerechnet. Der steuerbare Reinertrag juristischer Personen, an denen die Eltern oder einer der beiden Elternteile zu in der Regel mindestens 20 % beteiligt sind, wird dem steuerbaren Erwerb der Eltern im Umfang der Beteiligung hinzugerechnet.²

2) Der steuerbare Erwerb gemäss Abs. 1 verringert sich:

- a) für jedes nicht erwerbstätige Kind um 7 000 Franken und
- b) zusätzlich für jedes nicht erwerbstätige Kind, welches in einer Vollzeit-ausbildung steht und die Schulpflicht erfüllt hat, um 7 000 Franken;

¹ Art. 21 abgeändert durch LGBl. 1997 Nr. 56.

² Art. 22 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 1997 Nr. 56.

c) wenn beide Elternteile erwerbstätig sind, um den Erwerb des Elternteils mit dem geringeren Erwerb, höchstens jedoch um 20 000 Franken.¹

3) Übersteigen die anerkehbaren Ausbildungskosten nach Art. 16, 19 und 20 abzüglich erhaltener Stipendien den Betrag von 14 000 Franken können die Mehrkosten, bei erstmaliger Beanspruchung der Stipendien gemäss Art. 20, jedoch höchstens 2 000 Franken, abgezogen werden.²

4) Die zumutbare Eigenleistung der Eltern beträgt aufgrund des anerkehbaren steuerbaren Erwerbs nach den Abs. 1, 2 und 3:

Steuerbarer Erwerb in Franken:	Zumutbare Eigenleistung der Eltern in Franken:
57 000	200
58 000	400
59 000	600
60 000	800
61 000	1 000
62 000	1 200
63 000	1 400
64 000	1 600
65 000	1 800
66 000	2 100
67 000	2 400
68 000	2 700
69 000	3 000
70 000	3 300
71 000	3 600
72 000	3 900
73 000	4 200
74 000	4 500
75 000	4 800
76 000	5 100
77 000	5 400
Steuerbarer Erwerb in Franken:	Zumutbare Eigenleistung der Eltern in Franken:
78 000	5 700
79 000	6 100

¹ Art. 22 Abs. 2 abgeändert durch LGBl. 1997 Nr. 56.

² Art. 22 Abs. 3 abgeändert durch LGBl. 1997 Nr. 56.

80 000	6 500
81 000	6 900
82 000	7 300
83 000	7 700
84 000	8 100
85 000	8 500
86 000	8 900
87 000	9 300

Ab 87 000 Franken erhöht sich die zumutbare Eigenleistung für je 1 000 Franken Mehrerwerb um 500 Franken.¹

5) Stehen mehrere Kinder gleichzeitig in Ausbildung, wird bei der Berechnung der Ausbildungsbeihilfe jedes einzelnen Kindes die zumutbare Eigenleistung der Eltern zum gleichen Prozentsatz auf alle Kinder verteilt.²

6) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen wie bei Vollinvalidität eines Elternteils, bei Halbweisen und Vollweisen, bei schwierigen finanziellen Verhältnissen, z.B. bei fehlender finanzieller Unterstützung eines geschiedenen Elternteils, oder wenn das Studium den Aufenthalt an einem Ort mit ausserordentlich hohen Lebenskosten bedingt, kann die Stipendienkommission mit Genehmigung der Regierung ein Zusatzstipendium von bis zu 5 000 Franken gewähren oder ein Darlehen von weniger als 2 000 Franken in ein Stipendium umwandeln.³

7) Mit Genehmigung der Regierung kann die Stipendienkommission in besonders begründeten Fällen die zumutbare Eigenleistung der Eltern durch Studiendarlehen gemäss Art. 4 Abs. 3 ersetzen.⁴

Art. 23⁵

Zumutbare Eigenleistung des Antragstellers

1) Die zumutbare Eigenleistung der Antragsteller beträgt 50 % ihres steuerbaren Erwerbs oder ihrer Lehrlingsentschädigung, wobei der Freibetrag gemäss Art. 24 nicht angerechnet wird.

2) Beim Erwerb des Antragstellers aus nebenberuflicher Erwerbstätigkeit sowie bei der Lehrlingsentschädigung wird zur Festsetzung der zumutbaren

¹ Art. 22 Abs. 4 abgeändert durch LGBl. 1997 Nr. 56.

² Art. 22 Abs. 5 abgeändert durch LGBl. 1977 Nr. 45.

³ Art. 22 Abs. 6 abgeändert durch LGBl. 1997 Nr. 56.

⁴ Art. 22 Abs. 7 abgeändert durch LGBl. 1977 Nr. 45.

⁵ Art. 23 abgeändert durch LGBl. 1977 Nr. 45.

Eigenleistung des Antragstellers der Bruttoerwerb gemäss Art. 45 des Steuergesetzes berechnet.

3) Entschädigung für Ferienarbeit gilt nicht als Erwerb.

Art. 24

Freibeträge

1) Bei der Festsetzung der zumutbaren Eigenleistung der Antragsteller nach Art. 23 werden folgende Freibeträge nicht als steuerbarer Erwerb angerechnet:

- a) für ledige Studierende nach Art. 19 und 20: 9 000 Franken;
- b) für ledige Studierende nach Art. 21: 22 000 Franken;
- c) für verheiratete Studierende: 44 000 Franken.¹

2) Die Regierung setzt mit Verordnung die Höhe des Freibetrages für die Lehrlingsentschädigung bei der Festsetzung der zumutbaren Eigenleistung der Lehrlinge fest.²

Art. 25³

Sonderbestimmungen für Studierende

1) Bei Doktoranden (Art. 14), Studierenden im Vertiefungsstudium (Art. 15), Studierenden gemäss Art. 12 und 13, die das 30. Altersjahr überschritten haben, und verheirateten Antragstellern gemäss Art. 9 bis 13 werden der Erwerb und der hinzuzurechnende Vermögensanteil der Eltern zur Hälfte berücksichtigt.

2) Die zumutbare Eigenleistung der Antragsteller wird nach folgenden Erwerbseinkünften festgesetzt:

- a) steuerbarer Erwerb der Antragsteller nach Art. 23 und 24 und steuerbares Vermögen nach Art. 22 Abs. 1 bei ledigen Studierenden;
- b) steuerbarer Erwerb der Ehegatten nach Art. 23 und 24 und steuerbares Vermögen nach Art. 22 Abs. 1 bei verheirateten Studierenden, abzüglich 7 000 Franken für nicht erwerbstätige Kinder.

¹ Art. 24 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 1997 Nr. 56.

² Art. 24 Abs. 2 abgeändert durch LGBl. 1977 Nr. 45.

³ Art. 25 abgeändert durch LGBl. 1997 Nr. 56.

Art. 26¹*Dauer der Ausbildungsbeihilfen*

1) Die Ausbildungsbeihilfen werden ein Jahr über die normale Ausbildungszeit hinaus gewährt.

2) In ausserordentlichen, begründeten Fällen kann die Stipendienkommission mit Genehmigung der Regierung Ausbildungsbeihilfen höchstens für zwei weitere Jahre gewähren.

IV. Antragstellung und Auszahlung

Art. 27

Vorschriften über die Antragsstellung

1) Der Antrag auf Gewährung einer Ausbildungsbeihilfe ist auf amtlichem Formular einzureichen.

2) Bei der ersten Bewerbung sind unter Vorbehalt der Art. 14 und 15 vorzulegen:

- a) der Ausbildungsplan sowie Angaben über Ziel und Zweck der Ausbildung;
- b) der Nachweis über den regelmässigen Besuch einer Ausbildungsstätte;
- c) die notwendigen Angaben und Belege zur Errechnung der Ausbildungsbeihilfe oder des Unkostenbeitrages.

3) Für spätere Bewerbungen genügen die Angaben gemäss Abs. 2 Bst. b und c.

4) Die Stipendienkommission kann weitere Unterlagen verlangen.

Art. 28

Auszahlung

1) Ist der Empfänger minderjährig, erfolgt die Auszahlung an den gesetzlichen Vertreter des Anspruchsberechtigten.

¹ Art. 26 abgeändert durch LGBl. 1977 Nr. 45.

2) Volljährigen Empfängern von Ausbildungsbeihilfen wird die Auszahlung direkt zugestellt, sofern die Eltern oder Dritte nicht für die Ausbildungskosten aufkommen.

3) Die Ausbildungsbeihilfen gelangen in der Regel im vorhinein jährlich zur Auszahlung.

4) Stipendien und Unkostenbeiträge werden von der Landeskassa ausbezahlt, die Studiendarlehen durch die Liechtensteinische Landesbank.

V. Organisation und Durchführung

Art. 29

Stipendienkommission

1) Für die Durchführung dieses Gesetzes wird von der Regierung für jeweils vier Jahre eine aus fünf Mitgliedern bestehende Stipendienkommission unter gleichzeitiger Nomination des Präsidenten bestellt.

2) Der Stipendienkommission muss ein Vertreter des Bildungsrates angehören.

Art. 30

Beschlussfähigkeit

1) Unter Vorbehalt von Art. 29 Abs. 1 konstituiert sich die Stipendienkommission selbst.

2) Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Art. 31

Durchführung

1) Der Stipendienkommission obliegt nach Massgabe dieses Gesetzes:

- a) die Entscheidung über die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen;
- b) Antragstellung an die Regierung über die Anerkennung von Ausbildungsstätten;

- c) Festlegung der zumutbaren Eigenleistung und Festlegung der Unkostenbeiträge nach Art. 16 dieses Gesetzes;¹
- d) der Erlass der Reglemente für die Geschäftsführung;
- e) die Aufstellung der mutmasslichen jährlichen Aufwendungen zu Handen der Regierung;
- f) die jährliche Berichterstattung an die Regierung, insbesondere über die Verwendung der Gelder.

2) Die Stipendienkommission ist befugt, der Regierung Anregungen für die Durchführung und den weiteren Ausbau dieses Gesetzes zu unterbreiten.

Art. 32

Sachbearbeitung

Für die Sachbearbeitung stellt die Regierung der Stipendienkommission einen Fachbeamten zur Verfügung. Dieser nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Stipendienkommission teil und führt das Protokoll.

Art. 33

Die Stipendienkommission untersteht der Aufsicht der Regierung.

VI. Finanzierung

Art. 34

Kostendeckung

1) Sämtliche durch dieses Gesetz entstehenden Kosten werden aus den allgemeinen Staatsmitteln aufgebracht und sind in den jährlichen Voranschlag einzustellen.

2) Erhöhen sich nach dem Lebenskostenindex die Lebenskosten um acht Prozent, hat die Regierung dem Landtag über die Angleichung der Art. 19, 23 und 25 Antrag zu stellen.

¹ Art. 31 Abs. 1 Bst. c abgeändert durch LGBl. 1981 Nr. 16.

VII. Sonderbestimmungen für die Studiendarlehen

Art. 35

Auszahlung der Studiendarlehen

Die gewährten Studiendarlehen werden auf Antrag der Stipendienkommission über die Liechtensteinische Landesbank ausbezahlt. Der Staat übernimmt die Garantie für die Darlehensbeträge und leistet die laufenden Zinsen.

Art. 36

Verzinsung und Rückzahlung der Studiendarlehen

1) Nach Eintritt ins Erwerbsleben sind die Studiendarlehen vom Darlehensnehmer zum jeweiligen Hypothekarzinsatz der Landesbank zu verzinsen. Im Verlaufe des ersten Jahres der Erwerbstätigkeit hat er der Stipendienkommission einen Vorschlag über den Rückzahlungsmodus zu unterbreiten. Dieser Vorschlag hat zu enthalten:

- a) die Höhe der jährlichen Rückzahlung;
- b) den Beginn der Rückzahlung;
- c) die Rückzahlungsfrist.

2) Die Stipendienkommission entscheidet nach Überprüfung der finanziellen Verhältnisse des Darlehensnehmers und seines Vorschlages über den Rückzahlungsmodus.

3) Die Studiendarlehen sind so bald wie möglich, jedoch spätestens drei Jahre nach Eintritt ins Erwerbsleben vom Darlehensnehmer innert einer Frist von höchstens 15 Jahren zurückzuzahlen.

4) Die Stipendienkommission ist mit Zustimmung der Regierung ermächtigt, in ausserordentlichen Fällen die Rückzahlungsfrist zu verlängern oder die Rückzahlungspflicht ganz oder teilweise aufzuheben.

5) Die Stipendienkommission ist ermächtigt, einen Darlehensnehmer von der Entrichtung der Zinsen im Sinne von Abs. 1 zu befreien, wenn die Rückzahlung in Jahresraten von wenigstens 1 200 Franken und in einem Zeitraum von längstens sechs Jahren erfolgt. Die jährlichen Rückzahlungen sind in der Regel jeweils in derselben Höhe vorzunehmen.¹

¹ Art. 36 Abs. 5 abgeändert durch LGBl. 1997 Nr. 56.

VIII. Rechtspflege

Art. 37

Beschwerde

1) Gegen die auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Entscheidungen der Stipendienkommission kann binnen 14 Tagen ab Zustellung schriftlich Beschwerde an die Regierung erhoben werden.

2) Anspruchsberechtigte über 18 Jahre können eine Beschwerde ohne Mitwirkung ihres gesetzlichen Vertreters einbringen.

Art. 38

Zweckgebundenheit der Verwendung

1) Die durch dieses Gesetz gewährten finanziellen Hilfen dürfen nur für die Ausbildung des Stipendiaten verwendet werden.

2) Bei Missbräuchen durch den Stipendiaten sind die staatlichen Zuwendungen für bestimmte Zeit oder auf Dauer zu entziehen.

3) Wenn eine missbräuchliche Verwendung der finanziellen Hilfen durch den gesetzlichen Vertreter zu befürchten ist, können die Zuwendungen direkt an den Stipendiaten oder an Dritte ausbezahlt werden.

Art. 39¹

Rückforderung von Ausbildungsbeihilfen

1) Werden Ausbildungsbeihilfen aufgrund wahrheitswidriger Angaben erlangt, sind sie von der Stipendienkommission zurückzufordern.

2) Wird das Schulgeld nach Abschluss des Studiums einem ehemaligen Bezüger von Ausbildungsbeihilfen durch den Arbeitgeber ganz oder teilweise rückvergütet, sind diese Rückvergütungen an die Landeskasse einzuzahlen.

Art. 40

Meldepflicht

Die Bezüger von Ausbildungsbeihilfen sind darauf aufmerksam zu machen, dass sie einen Abbruch der Ausbildung sowie wesentliche Änderungen

¹ Art. 39 abgeändert durch LGBl. 1974 Nr. 47.

der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Stipendienkommission unverzüglich zu melden haben.

IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 41

Verordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen.

Art. 42

Aufgehobene Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden folgende Vorschriften aufgehoben:

- a) das Gesetz über die staatlichen Ausbildungs- und Fortbildungsbeihilfen vom 30. Januar 1961, LGBI. 1961 Nr. 13;
- b) das Gesetz vom 18. November 1964 betreffend die Änderung des Gesetzes über die staatlichen Ausbildungs- und Fortbildungsbeihilfen vom 30. Januar 1961, LGBI. 1965 Nr. 2;
- c) das Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über die staatlichen Ausbildungs- und Fortbildungsbeihilfen vom 21. Dezember 1966, LGBI. 1967 Nr. 9;
- d) das Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über die staatlichen Ausbildungs- und Fortbildungsbeihilfen vom 12. Juni 1969, LGBI. 1969 Nr. 38;
- e) die Verordnung über die Gewährung von Fachschul- und Fortbildungsbeihilfen vom 22. August 1966, LGBI. 1966 Nr. 19;
- f) die Verordnung über die Ausbildungsbeihilfen für Studierende an einer Ausbildungsstätte für Sozialarbeiter und Heilpädagogen vom 27. Januar 1969, LGBI. 1969 Nr. 12.

Art. 43

Inkrafttreten

1) Dieses Gesetz wird als nicht dringlich erklärt und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1972 in Kraft.

2) Die das Jahr 1972 betreffenden bereits erledigten Gesuche sind ebenfalls nach diesem Gesetz zu behandeln.

gez. Franz Josef

gez. Dr. Alfred Hilbe
Fürstlicher Regierungschef